



Niederschrift

Gremium: **56. Stadtratssitzung**

Sitzungsdatum: **Dienstag, den 23.07.2024**

Sitzungsort: **Singoldhalle**

Beginn

öffentlich: 18:00 Uhr

nichtöffentlich: 20:46 Uhr

Ende

öffentlich: 20:45 Uhr

nichtöffentlich: 20:53 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich

Ammer, Michael

bis 19:36 Uhr einschl. TOP 5

Bögler, Johannes

Böhm, Gabriele

Dangl, Hans-Peter

ab 18:08 Uhr zu TOP 1.5

Eckl, Reinhold

Geiger, Hubert

Geirhos, Lukas

ab 18:36 Uhr zu TOP 2

Gschwilm, Martin

Handschuh, Franz

Kaufmann, Franz

König, Elisabeth

Lautenbacher, Claudia

Leiter, Herwig

Ludl, Johanna

Mannes, Edmund

Müller-Weigand, Monika

Naumann, Rainer

Streit-Zach, Miriam

Treischl, Katja

Vogl, Florian

Ortssprecher:

Nachtrub, Simon

Spatz, Michael

Schriftführer/in:

Mahrle, Ramona

Verwaltung:

Gürpinar, Eva-Maria
Hiller, Achim
Kolek, Franziska, Dr.
Koppel, Fabian
Langert, Bernhard
Müller, Moritz
Schöler, Rainhard
Thiele, Stefan

Abwesend:

Mitglieder:

Bergmann, Armin, Dr.	entschuldigt
Bürger, Clemens	entschuldigt
Jesske, Helmut	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 12 - 14 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

- 1 . Berichterstattung
- 1.1 . Teilnahme an der Mitfahrplattform fahrmob
- 1.2 . Sitzungstermine September 2024
- 1.3 . Sanierung Friedhofskapelle Reinhartshausen; Mehrkosten
- 1.4 . Änderung der Öffnungszeiten der Bücherei ab der Sommerpause
- 1.5 . Geländer Minikreisel Wolfsgäßchen - Sachstandsbericht
- 2 . Gemeinsames Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen Anstalt des öffentlichen Rechts (A.d.ö.R.); hier: Jahresabschluss 2023
- 3 . Stadtwerke; Neuerlass der Wasserabgabesatzung - WAS
- 4 . Verlängerung der bestehenden Zusammenarbeit mit der Linus Wittich Medien KG in Bezug auf die Herausgabe des Bobinger Stadtboten
- 5 . BV Schulspielgarten Singold Grundschule Außenstelle Siedlung
- 6 . Schulschwimmunterricht für alle Bobinger Grundschüler der 3. + 4. Klassen in der Lechfeldkaserne
- 7 . Grundsteuerreform - Neufestsetzungen zum 01.01.2025; Sachstandsbericht
- 8 . ISEK Bobingen und Vorbereitende Untersuchungen Stadtsanierung/Städtebauförderung: Sachstandsbericht zum weiteren Vorgehen beim Abschlussbericht
- 9 . Jubiläum "50 Jahre Gasversorgung in Bobingen"
- 10 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 55. Sitzung vom 25.06.2024
- 11 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung in der Singoldhalle und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1	Berichterstattung
--------------	--------------------------

TOP 1.1	Teilnahme an der Mitfahrplattform fahrmob
----------------	--

Sachverhalt

Der Landkreis Augsburg nimmt an der Mitfahrplattform fahrmob (www.fahrmob.eco) teil. Diese für die Nutzenden kostenlose Plattform ist auf lokale und regionale Fahrten fokussiert und eignet sich sowohl für wiederkehrende Fahrten (z.B. zur Arbeit oder zu Freizeitaktivitäten) als auch für einzelne Fahrten (z.B. Besuch von Veranstaltungen).

Neben ökologischer Nachhaltigkeit durch eingespartes CO₂ und sozialer Nachhaltigkeit durch die Verbesserung der Mobilität von Menschen ohne Auto unterstützt die Plattform auch lokale Vereine.

Dafür ordnen sich alle Nutzerinnen und Nutzer jeweils einem lokalen Verein ihrer Wahl zu. Eine Mitgliedschaft in diesem Verein ist dafür nicht erforderlich. Am Ende eines Jahres erhalten die Fahrerinnen und Fahrer eine Zusammenfassung darüber, wie viel Geld sie mit den Fahrten in diesem Zeitraum eingenommen haben (1 € pro angefangene 10 km) mit dem Vorschlag, dieses Geld an den Verein zu spenden. Die Spende erfolgt auf freiwilliger Basis. Auch für Arbeitgeber und Bildungseinrichtungen ist außerdem eine Registrierung bei fahrmob möglich.

Für eine erhöhte Sicherheit für Nutzerinnen und Nutzer sorgt die Möglichkeit, sich durch persönliche Bekanntschaft bei dem Verein oder dem sogenannten Zukunftshelfer der Kommune verifizieren zu lassen. Zusätzlich können sich Nutzerinnen und Nutzer nach gemeinsamen Fahrten gegenseitig bewerten.

Aktuell informiert das Landratsamt Augsburg alle Vereine im Landkreis über das Angebot. So soll eine solide Basis aus Vereinen, Nutzerinnen und Nutzern geschaffen werden, bevor das Angebot ab Herbst beworben wird.

Genutzt werden kann das Angebot, sobald sich der erste Verein für Bobingen registriert hat.

Die Schnittstelle zwischen Vereinen und Landratsamt bildet in jeder Kommune ein sogenannter Zukunftshelfer, der bei Fragen zu fahrmob hilft und Nutzerinnen und die Möglichkeit hat, Nutzerinnen und Nutzer zu verifizieren. Für Bobingen übernimmt diese Aufgabe die Nachhaltigkeitsbeauftragte Dr. Franziska Kolek.

TOP 1.2	Sitzungstermine September 2024
----------------	---------------------------------------

Sachverhalt

Für den Monat September 2024 sind folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Dienstag,	den 10.09.2024	Bauausschuss
Dienstag,	den 17.09.2024	Hauptausschuss
Dienstag,	den 24.09.2024	Stadtrat

TOP 1.3**Sanierung Friedhofskapelle Reinhartshausen; Mehrkosten**Sachverhalt

Im Vermögenshaushalt 2024 sind unter der Haushaltsstelle 7500.9402.1 Mittel i.H.v. 60T € für die Baukosten zur Sanierung der unter Denkmalschutz stehenden Friedhofskapelle Reinhartshausen bereitgestellt.

2023 wurden die Sanierungsmaßnahme gemeinsam mit der Unteren und der Oberen Denkmalbehörde vor Ort abgestimmt und festgelegt.

Zwischenzeitlich wurden durch den, vom Hochbauamt beauftragten, Architekten Treupel Angebote von geeigneten Fachfirmen der Einzelgewerke eingeholt.

Hierbei zeigt sich, dass das für 2024 eingestellte Budget nicht ausreichend sein wird. Nach aktuellem Stand auf Basis der vorliegenden Angebote, werden die Baukosten knapp 16T € brutto darüber liegen. Dabei sind eventuelle unvorhergesehene Leistungen, welche beispielsweise erst nach Abtragen des alten Dachstuhls, etc. zu Tage treten könnten, noch nicht berücksichtigt.

Das Hochbauamt sieht nun trotzdem vor, dass die notwendigen Arbeiten beauftragt und zeitnah durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine weitere Verschlechterung der Bausubstanz gestoppt wird. Die zu erwarteten Mehrkosten können nach Absprache mit dem Stadtkämmerer über Einsparungen bei anderen Stellen gedeckt werden.

TOP 1.4**Änderung der Öffnungszeiten der Bücherei ab der Sommerpause**Sachverhalt

Die städtische Bücherei hat freitags bislang von 09.00-12.00 Uhr und von 15.00-18.00 Uhr geöffnet. Im Austausch mit den Leserinnen und Lesern hat sich der Wunsch herauskristallisiert, freitags direkt auf dem Weg von der Schule bzw. Arbeit nach Hause Bücher auszuliehen oder auch zurückzugeben. Die späten Abendstunden am Freitag werden kaum genutzt. Bedarf ist an diesem Tag eher am frühen Nachmittag, wo aktuell die Bücherei aber geschlossen ist.

Vorschlag von Bücherei- und Kulturamtsleitung ist es, die Zeiten entsprechend anzupassen, d.h. kundenorientiertere Öffnungszeiten zu bieten. Statt wie bislang von 09.00-12.00 Uhr und von 15.00-18.00 Uhr schlagen Bücherei und Kulturamt deshalb künftig eine durchgehende, abends verkürzte Öffnungszeit von 09.00-16.00 Uhr vor. Die Einsatzzeiten des Personals werden entsprechend angepasst, so dass keine Mehrarbeitsstunden anfallen.

Alle anderen Tage bleiben wie gehabt:

Dienstag: 10.00-18.00 Uhr

Mittwoch: 15.00-19.00 Uhr

Donnerstag: 10.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr

Freitag: statt 09.00-12.00 und 15.00-18.00 Uhr ab Herbst durchgehend von 09.00-16.00 Uhr

Die Bücherei ist vom 13.-30.08.2024 geschlossen, eine Änderung der Öffnungszeiten wäre nach der Sommerferienpause zum Start in die Herbstsaison am sinnvollsten. Alle Kunden werden über die geänderten Öffnungszeiten via Mail informiert, zusätzlich wird die Änderung in der Presse und in der Bücherei vor Ort bekannt gegeben.

TOP 1.5**Geländer Minikreisel Wolfsgäßchen - Sachstandsbericht**Sachverhalt

Zur Anfrage aus der Werk- und Betriebsausschusssitzung vom 16. Juli 2024 nimmt das Stadtbauamt wie folgt Stellung.

Das Geländer am Minikreisel Wolfsgäßchen wurde in 2024 ebenso wie in den Vorjahren bereits mehrfach angefahren und beschädigt. Zuletzt wurde das Geländer am 02.05.2024 angefahren. Da die Beschädigung erheblich war, aber der Schadensverursacher nicht ermittelt werden konnte, wurde die Reparatur zunächst zurückgestellt. Das Stadtbauamt beauftragt nun eine Versetzung der beiden Geländer auf der Krebswirtseite und auf der Naumannseite. Das vorhandene Geländer wird komplett um ca. 25 cm zurückversetzt. Diese beiden Seiten werden am häufigsten beschädigt, zugleich ist an diesen beiden Seiten auch genügend Platz vorhanden, um das Geländer zurück zu setzen. Danach wird die Situation weiter beobachtet. Sollte eine deutliche Verbesserung eintreten, so wird keine weitere Veränderung am Geländer vorgenommen. Parallel arbeitet das Stadtbauamt an einem Vorschlag, das Geländer durch verformbare Warnbaken zu ersetzen. Diesen Vorschlag wird das Stadtbauamt im Bauausschuss vorstellen, wenn keine Verbesserung durch die jetzt geplante Maßnahme erreicht werden kann.

StR Dangl kommt zur Sitzung.

TOP 2	Gemeinsames Kommunalunternehmen Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen Anstalt des öffentlichen Rechts (A.d.ö.R.); hier: Jahresabschluss 2023
--------------	--

Sachverhalt:

Aus der Schlussbilanz des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen A.d.ö.R. (Wertachkliniken) sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023 ergibt sich zum 31.12.2023 für beide Kliniken ein **Jahresverlust von (-) 3.394.012,59 €**.

In den Vorjahren stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

2017:	+ 56.858,52 €
2018:	+ 73.414,21 €
2019:	- 102.998,72 €
2020:	+ 1.695.473,33 €
2021:	+ 179.309,47 €
2022:	- 790.330,61 €
2023:	- 3.394.012,59 €

Herr Gösele erläutert das Jahresergebnis:

1. Einführung:

Im Rahmen der Verwaltungsratssitzung am 08.05.2024 wurde die Bilanz des gKU Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen zum 31.12.2023 vorgestellt und verabschiedet. Der Wirtschaftsprüfer der Fa. Solidaris erläuterte in dieser Sitzung ausführlich die finanzielle Lage und die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Jahresergebnis 2023.

2. Wirtschaftliche Lage des gKU:

Der Wirtschaftsprüfer berichtete, dass sich die wirtschaftliche Lage des gKU im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert hat, was den allgemeinen Trends im Gesundheitswesen entspricht. Ein besonderer Fokus lag auf der Rückstellungsbildung, in der weiterhin Coronarisiken (Freihaltepauschale) aus dem Jahresabschluss 2020 mit 1.368 TEUR enthalten sind. Die Rückstellungen insgesamt belaufen sich zum 31.12.2023 auf 6.242 TEUR, wobei der größte Teil davon im Personalbereich mit 3.344 TEUR angesiedelt ist.

3. Wesentliche Einflussfaktoren auf das Jahresergebnis 2023:

- **Ergebnisverschlechterung:** Das Jahresergebnis in Höhe von -3.394.012,59 EUR hat sich um 2.603.681,98 EUR verschlechtert, bedingt durch Tarifsteigerungen, Inflation und der zunehmend unzureichenden Krankenhausfinanzierung.
- **Umsatzerlöse:** Die Umsatzerlöse sind durch wegfallende Ausgleichszahlungen und eine leicht rückläufige Belegung gesunken.
- **Personalaufwendungen:** Die Aufwendungen für Leiharbeitnehmer und die Arbeitsmarktzulage im Pflegebereich haben zu steigenden Kosten geführt. Die Arbeitsmarktzulage im Pflegebereich wird jedoch über das Pflegebudget refinanziert.
- **Leistungserbringung:** Vereinbarte Leistungsmengen wurden in beiden Kliniken deutlich verfehlt. Diese Leistungsmengen bezogen sich jedoch auf die Vor-Corona-Jahre.
- **Energiepreise:** Die Energiepreise sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

4. Liquide Mittel:

Die liquiden Mittel haben sich rückläufig entwickelt, was auf eine verzögerte Leistungsabrechnung und die Vorfinanzierung der Baumaßnahme Krankenpflegeschule zurückzuführen ist.

5. Chancen und Risiken:

- **Bauliche Struktur:** Die bauliche Struktur der Kliniken wird als Risiko gesehen, um den notwendigen Auslastungsgrad zu erreichen.
- **Fachkräftemangel:** Ein zunehmend verschärfter Fachkräftemangel stellt ein weiteres Risiko dar.
- **Lohn- und Gehaltssteigerungen:** Diese sind nicht abschätzbar und stellen ein Risiko für die zukünftige finanzielle Planung dar.
- **Kooperationschancen:** Chancen werden in einer Kooperation als Lehrkrankenhaus mit der Uniklinik Augsburg gesehen.

6. Erwartungen und Ausblick:

- **Krankenhausreform:** Die anstehende Krankenhausreform ist abzuwarten und könnte wesentliche Auswirkungen auf die Kliniken haben.
- **Fallzahlen:** Bundesweit rückläufige Fallzahlen durch Ambulantisierung beeinflussen auch die Auslastung der Kliniken negativ.
- **Pflegepersonal:** Die Knappheit des Pflegepersonals stellt große Herausforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen dar.
- **Wirtschaftsplan 2024:** Der Wirtschaftsplan 2024 prognostiziert ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 4.495.000,00 EUR.

7. Prüfungsergebnis:

Die Prüfung der Bilanz für das Jahr 2023 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fand im März/April 2024 statt und führte zu keinerlei Einwänden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Herr Gösele stellt den Sachverhalt anhand einer Präsentation vor.

Der Vorsitzende dankt Herrn Gösele für die Präsentation und stellt fest, dass das zwar nicht schön ist, dafür aber interessant. Er betont, dass das Team hart dafür arbeitet ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen. Ansonsten würde es noch schlimmer aussehen.

StR Mannes bittet Herrn Gösele näher auf das Lehrkrankenhaus einzugehen. Er möchte wissen, ob dies nur Bobingen oder beide Krankenhäuser betrifft. Er erklärt, dass er darauf angesprochen wurde, dass kein Neubau kommen soll. Er erkundigt sich, inwiefern das zutrifft.

Herr Gösele entgegnet, dass er das noch nicht gehört hat und, dass das unwahr ist. Er teilt mit, dass auch er schon einige Gerüchte gehört hat. Jedoch sind diese immer nur Gerüchte und gänzlich unsubstantiiert. Als Lehrkrankenhaus haben sich die Wertachkliniken gemeinsam beworben. Die Kliniken wurden bereits von einer Abordnung begutachtet. Starten könnte man im Herbst mit einer ersten Kohorte von 84. Diese würden jeweils zu zweit pro Abteilung zugeteilt werden. Betreffen würde dies die Innere und die Chirurgie.

StR Geirhos kommt zur Sitzung.

Beschluss:

Die Stadt Bobingen stimmt dem Jahresabschluss 2023 des Gemeinsamen Kommunalunternehmens Wertachkliniken Bobingen und Schwabmünchen A.d.ö.R. mit einem Jahresverlust von (-) 3.394.012,59 € (Anteil der Stadt Bobingen in Höhe von 254.551 €) zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

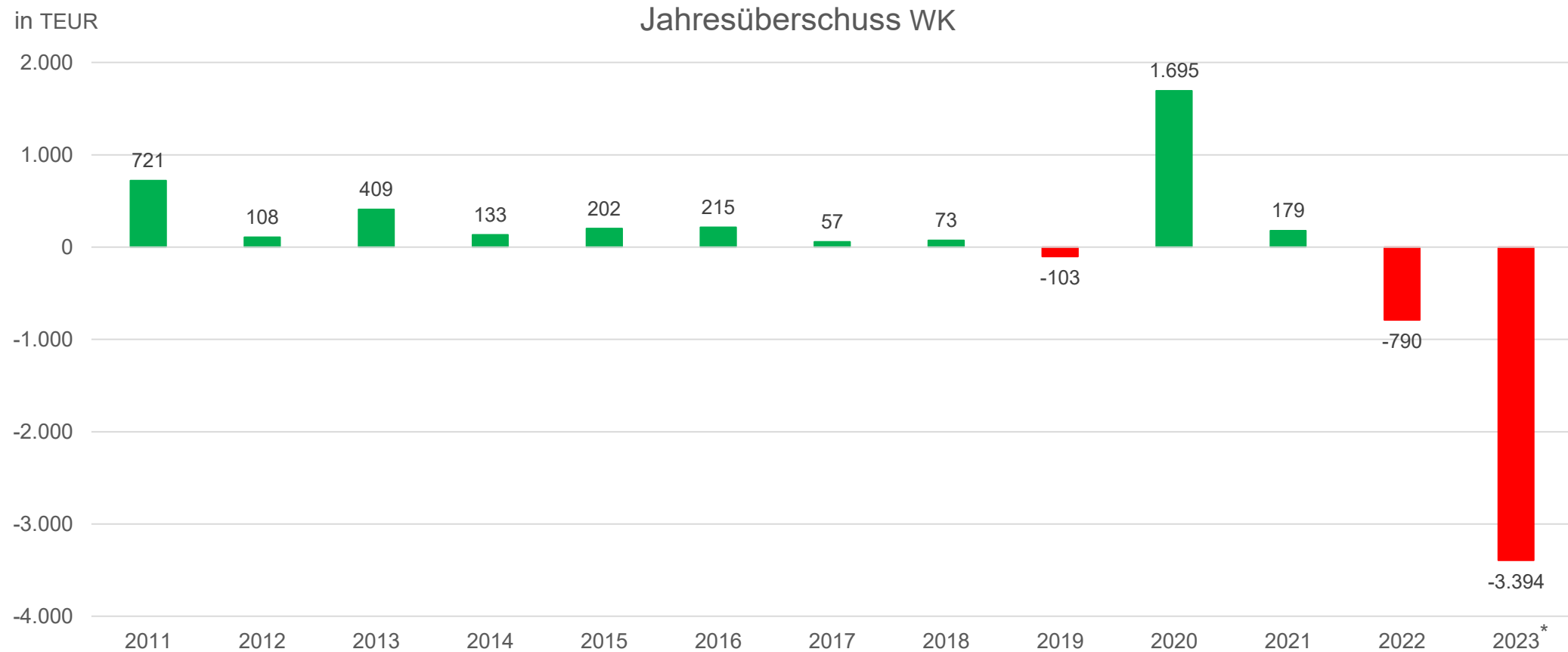


gKU Wertachkliniken – Jahresabschluss 2023

Stadtratssitzung 23.07.2024

Entwicklung der Jahresergebnisse

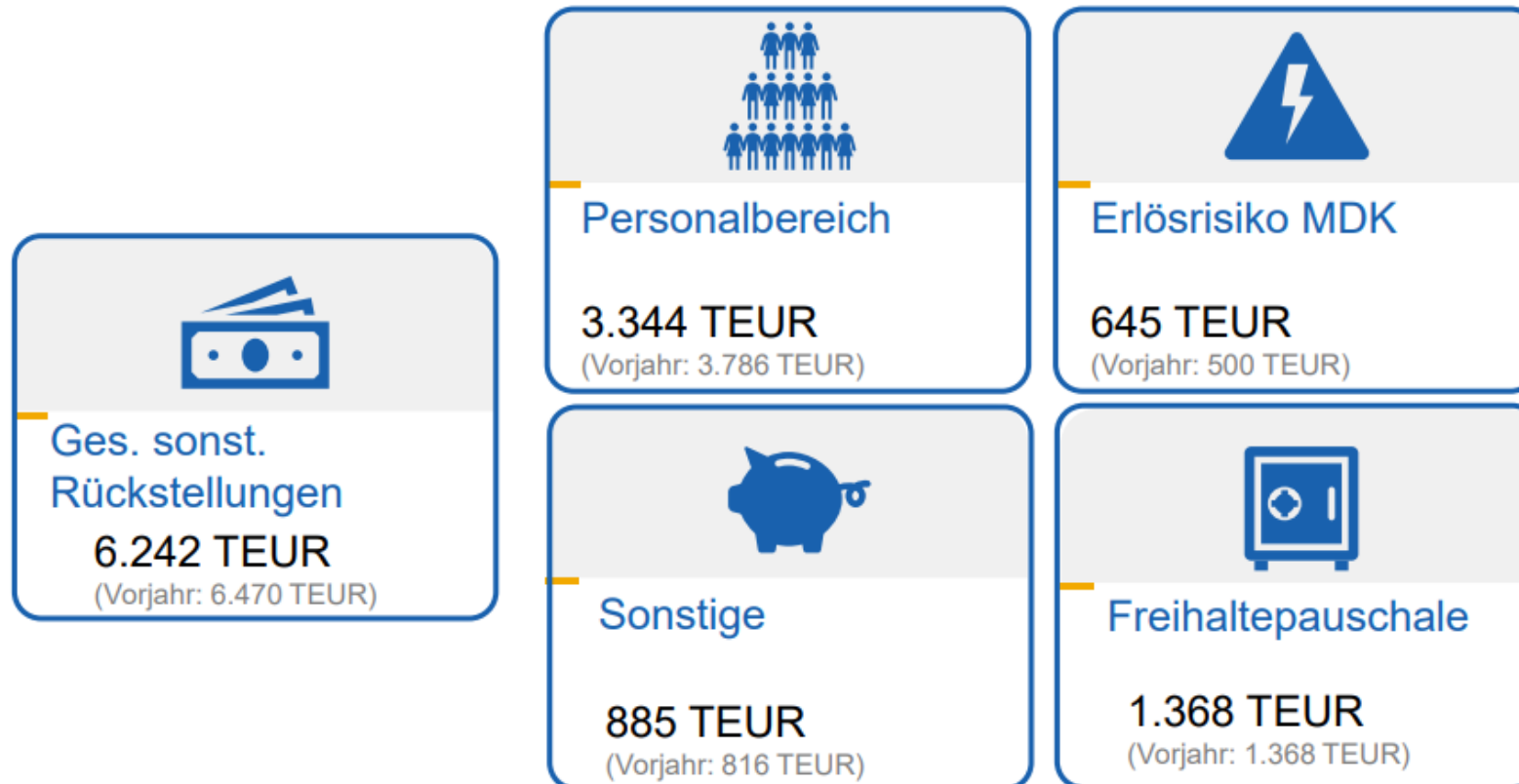
Anlage zu TOP 2



* Das PLAN-Ergebnis 2023 lag bei -3.491 TEUR.

In den Rückstellungen sind weiterhin Corona-Risiken abgebildet

Anlage zu TOP 2

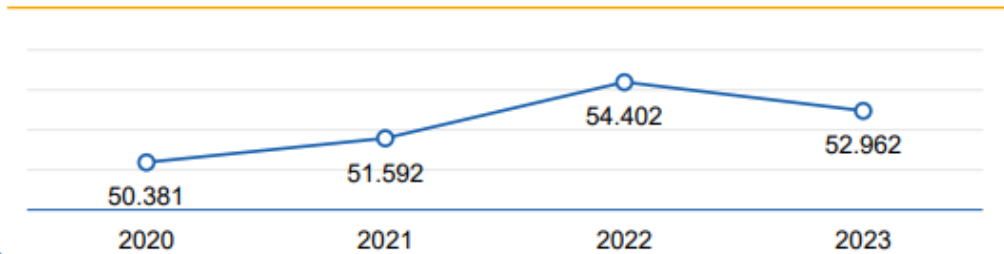


Die Umsatzerlöse sinken durch wegfallende Ausgleichszahlungen und leicht rückläufige Belegung

Anlage zu TOP 2

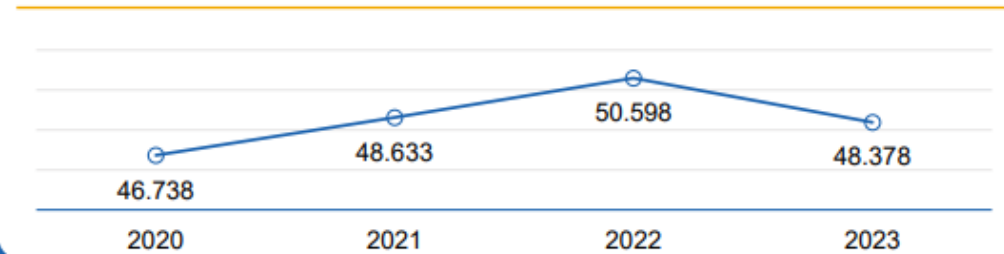
Umsatzerlöse (Gesamt)

↓ - 1.440 TEUR | - 2,6 %



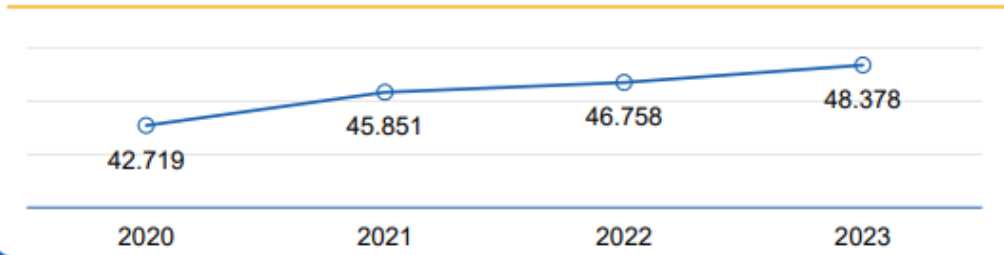
Erlöse Krankenhausleistungen

↓ - 2.220 TEUR | - 4,39 %



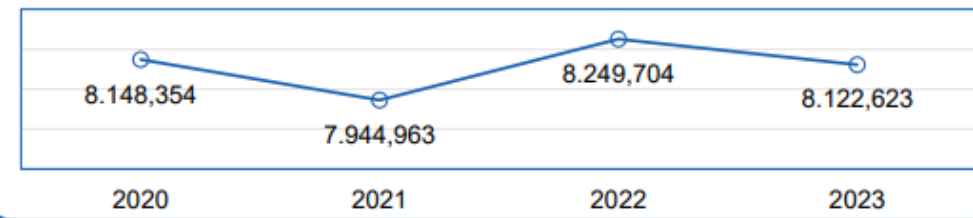
Erlöse a. KH (ohne Corona-Hilfen)

↑ + 1.620 TEUR | + 3,5 %



CM-Punkte (aDRG ab 2020)

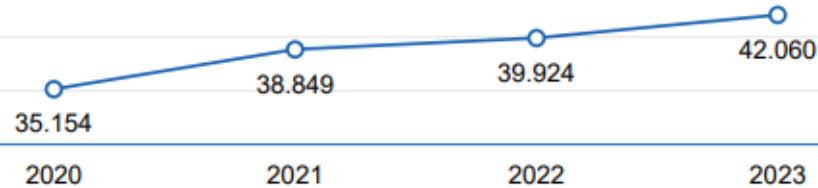
↓ - 127,081 | - 1,5 %



Arbeitsmarktzulage* und hohe Aufwendungen für Fremdarbeit führen zu steigenden Aufwendungen

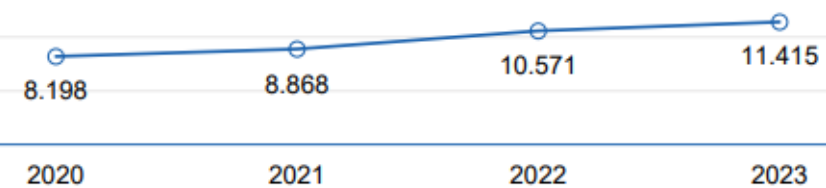
Personalaufwand

↑ + 2.136 TEUR | + 5,4 %



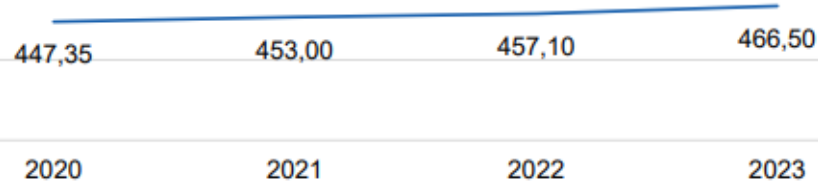
Medizinischer Bedarf

↑ + 844 TEUR | + 7,9 %



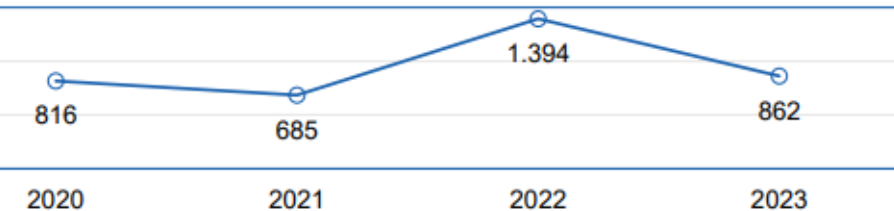
Personaleinsatz

↑ + 9,4 VK | + 2,1 %



Energieaufwand

↓ - 532 TEUR | - 38,2 %



*Arbeitsmarktzulage wird über das Pflegebudget refinanziert

Entwicklung Erlöse und Kosten 2023

Anlage zu TOP 2

Erlöse		Kosten	
<u>Erlösbudget DRG 2022</u>		<u>Personalkosten 2022</u>	
+ 4,32% LBFW Steigerungsrate	1.363.000 €	+ v.a. Tariftsteigerungen (4,5%) 2023	1.773.000 €
- 0,743% Katalogeffekt	- 234.000 €		
Wegfall Coronaausgleiche und Versorgungsaufschläge	- 3.839.000 €		
ZW Entwicklung Erlösbudget 2023	- 2.710.000 €	<u>Sachkosten 2022</u>	
		+5,6% Inflationsrate 2023	1.246.000 €
<u>Energieausgleich 2023</u>	1.578.000 €		
<u>Auflösung Rückstellungen (MDK)</u>	500.000 €		
Erlöse 2023	- 632.000 €	Kosten	3.019.000 €

Zwischenergebnis 2023 - 3.651.000 €

Betriebskostenzuschuss 1.000.000 €

Verschlechterung 2023 - 2.651.000 €

Das Jahresergebnis entwickelt sich im Branchentrend

- Rückgang der Erlöse aus Krankenhausleistungen durch Belegungsrückgang (insbesondere WK Bobingen -205 CM-Punkte, WK Schwabmünchen +78 CM-Punkte)
- Deutlicher Anstieg der Personal- und Materialaufwendungen (Tarifsteigerungen, Inflation, Arbeitsmarktzulage, Honorarkräfte)
- Verbesserung im Neutralen Ergebnis durch Betriebskostenzuschuss des Trägers (1.000 TEUR) und durch Energiehilfen bzw. Ausgleichzahlungen aus dem Bayerischen Härtefallfonds (-1.578 TEUR)
- Energiepreise sinken im Vorjahresvergleich durch günstige Spotmarktpreise
- Rückstellung konnten abgebaut werden (insbesondere Urlaubs- und Überstunden) aufgrund besserer Personalausstattung im Vergleich zum Vorjahr

Kernaussagen Lagebericht

Wesentliche Chancen und Risiken

- Bauliche Struktur der Kliniken wird als Risiko gesehen, um den notwendigen Auslastungsgrad erreichen zu können
- Zunehmend verschärfter Fachkräftemangel
- Nicht abschätzbare Lohn- und Gehaltssteigerungen
- Chancen werden in einer Kooperation als Lehrkrankenhaus mit der Uniklinik Augsburg gesehen

Erwartungen und Ausblick

- Krankenhausreform
- Bundesweit rückläufige Fallzahlen durch Ambulantisierung
- Knappheit des Pflegepersonals stellt große Herausforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen dar
- Wirtschaftsplan 2024 prognostiziert ein negatives Jahresergebnis i. H.v. 4.495 TEUR

Fazit



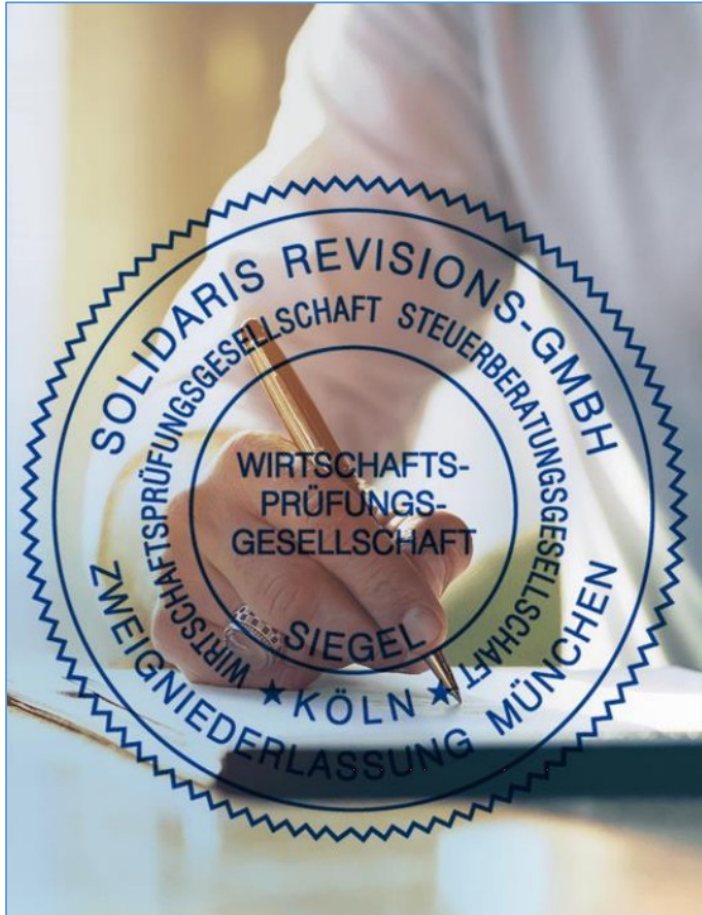
- AM-Zulage für Pflegefachkräfte → höhere AG-Attraktivität
- Wegfall GEB in BOB konnte fast kompensiert werden
- Positive Entwicklung FZ (ohne GEB) stationär +3% und ambulant +11%
- Ausbau chirurgisches Spektrum CH WK-SMÜ
- Innovationen CH WK-BOB (OP-Navi WS-CH, spez. minimalinv. Hüft-TEP)

- Wirtschaftliche Entwicklung im Branchentrend → unzureichende KH-Finanzierung
- KH-Reform noch nicht abgeschlossen → keine Planbarkeit gegeben → Abhängigkeit des Strategie- und Zukunftskonzepts



Welche Prüfungsergebnisse haben sich gezeigt?

Anlage zu TOP 2



Uneingeschränkter **Bestätigungsvermerk** erteilt



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!



*Kompetenz
in Ihrer Nähe!*



www.wertachkliniken.de



Weidenhartstraße 35
86830 Schwabmünchen



Wertachstraße 55
86399 Bobingen



08232 / 5080



08234 / 811

TOP 3**Stadtwerke; Neuerlass der Wasserabgabesatzung - WAS**Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 trat u. a. die Neuregelung des Art. 24 Abs.4 nach Maßgabe der novellierten Bayerischen Gemeindeordnung in Kraft, nach der das Widerspruchsrecht von Kunden gegen den Einbau von elektronischen Wasserzählern und diverse datenschutzrechtliche Einschränkungen bzgl. ihrer Messwerte entfallen. Die Gemeinden sind nun berechtigt, die entsprechenden Daten zu speichern und zu verarbeiten, um die Pflichtaufgabe der Wasserversorgung zu erfüllen und die Betriebssicherheit und Hygiene der Wasserversorgungseinrichtung gewährleisten zu können. Deshalb wurde die Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums (StMI) für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung vollständig aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine aktualisierte Fassung, die mit dem Bayerischen Gemeindetag abgestimmt ist, in der § 19a nicht mehr enthalten und wenige weitere Änderungen aufgrund der novellierten Gemeindeordnung enthalten sind.

Die Neufassung der Wasserabgabesatzung der Stadt Bobingen ist als Anlage beigelegt und entspricht der Empfehlung des bayerischen Gemeindetages. Dieser Neufassung hat der Werkausschuss in seiner Sitzung am 16.07.2024 als Empfehlung an den Stadtrat einstimmig beschlossen.

Um Beratung/Beschlussfassung wird gebeten.

Herr Langert stellt den Sachverhalt vor und teilt mit, dass, nachdem die Bekanntmachung voraussichtlich erst in KW 31 erfolgt, sollte die neue Satzung erst einen Monat später in Kraft treten. Demnach wäre das Inkrafttreten gem. §26 (1) auf den 01.09.2024 zu ändern. Der Beschlussvorschlag wäre in diesem Fall um den Satz zu ergänzen:

„Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.“

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den Neuerlass der Wasserabgabesatzung der Stadt Bobingen in der vorgelegten Fassung zu. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses. Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Stadt Bobingen
(Wasserabgabesatzung – WAS –)
vom (Ausfertigungsdatum)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bobingen folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadtteile Bobingen und Straßberg.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Versorgungsleitungen
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

2. Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)
sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
3. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
4. Anschlussvorrichtung
ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
5. Hauptabsperrvorrichtung
ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
6. Übergabestelle
ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
7. Wasserzähler
sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
8. Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)
sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Rohwasser und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleistungen dar.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen

erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- (4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Wasserverbrauch für Zwecke der Gartenbewässerung, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die

Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2014 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Bobingen, (Ausfertigungsdatum)

Klaus Förster, Erster Bürgermeister

TOP 4	Verlängerung der bestehenden Zusammenarbeit mit der Linus Wittich Medien KG in Bezug auf die Herausgabe des Bobinger Stadtboten
--------------	--

Sachverhalt:

Der Vertrag mit der Linus Wittich Medien KG über die Herausgabe, Herstellung, Lieferung und Verteilung des Mitteilungsblattes mit dem Titel „Bobinger Stadtbote“ endet zum 31. Januar 2025.

Der neue Bezugspreis ab dem 01.02.2025 liegt bei 2.150 Euro je Ausgabe zzgl. 7% MwSt.

Im Wesentlichen umfasst der Vertrag folgende Leistungen:

- 34 Seiten pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt im Format 21 cm x 29,7 cm (DINA4)
- 10 Ausgaben im Jahr
- 8.500 Exemplare
- Layout/Gestaltung/Redaktionelle Betreuung
- Anzeigenbetreuung
- Anlieferung und Verteilung (an sämtliche Haushalte, einschließlich der Gewerbegebiete)
- Papierqualität: Offset weiß, komplett 4c in zweispaltigem Satz

Die Erhöhung des Bezugspreises um 160 Euro pro Ausgabe resultiert aus den massiven Steigerungen im Papierpreissektor und den sonstigen Preiserhöhungen im Personal- und Energiebereich.

Bei Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages ist der Verlag bereit, die Textseitenzahl auf 35 Seiten ohne Mehrkosten zu erhöhen. Dies entspricht einer faktischen Ersparnis von 500 Euro pro Jahr. Der Preis ist für die Festlaufzeit des Vertrages garantiert. Davon ausgenommen sind marginale Anpassung der Gebühren für die Postwurfsendung der Deutschen Post AG (0,01 Euro/Exemplar in 2022).

Der Bezugspreis für das Digitalpaket (meinOrt-App, Amtsblatt Homepage mit Artikelsuche, ePaper und PDF-Archiv) bleibt bei 1.440,00 € pro Jahr (zzgl. 19% MwSt.).

Die Brutto-Gesamtkosten betragen 24.718,60 Euro pro Jahr.

Beurteilung der Zusammenarbeit mit der Linus Wittich Medien KG:

Die Zusammenarbeit mit der Linus Wittich Medien KG verläuft reibungslos und professionell. Besonders schätzen wir die Betreuung durch feste Ansprechpartner, die stets gut erreichbar sind und kompetent und zuverlässig agieren. Die Kommunikation ist klar, freundlich und effektiv. Anfragen werden zeitnah beantwortet, sodass wir uns gut informiert und unterstützt fühlen. Reklamierte Mängel wurden umgehend behoben und sind nicht mehr aufgetreten. Besonders bemerkenswert ist die hohe Flexibilität des Verlags. Änderungswünsche und Anpassungen wurden schnell und ohne Umstände umgesetzt. Die Preisstrukturen sind transparent und nachvollziehbar.

Die Zustellung durch die Deutsche Post AG erfolgt zuverlässig. In den letzten dreieinhalb Jahren wurden lediglich 30 Beschwerden an die Stadtverwaltung herangetragen.

Aktuelle und zukünftige Kommunikation mit den Bürgern

Die gedruckte Form unseres Mitteilungsblattes stellt derzeit noch das geeignete Mittel dar, um die Kommunikation mit den Bürgern aufrechtzuerhalten. Sie ermöglicht es uns, auch jene Bevölkerungsgruppen zu erreichen, die keinen Zugang zu digitalen Medien haben oder diese nur eingeschränkt nutzen.

Gedruckte Mitteilungsblätter bieten eine vertraute und leicht zugängliche Informationsquelle, die besonders von älteren Bürgern geschätzt wird. Zudem fördern sie die lokale Verbundenheit und das Gemeinschaftsgefühl.

Es ist erfreulich zu berichten, dass sich aus der Bürgerschaft kaum bis gar keine Beschwerden über das gedruckte Mitteilungsblatt ergeben haben. Lediglich zwei Bürger haben die Postwurfsendung als Zwangszulieferung empfunden und dies entsprechend geäußert.

Wir erkennen jedoch, dass sich die Informationsgewohnheiten und Erwartungen unserer Bürger im Wandel befinden. Immer mehr Menschen, insbesondere die jüngeren Generationen, nutzen digitale Medien, um sich zu informieren. Um auch in Zukunft eine effektive und zeitgemäße Kommunikation sicherzustellen, planen wir, neue digitale Kommunikationswege in unsere Strategie einzubeziehen. Digitale Medien ermöglichen eine schnelle und aktuelle Informationsverbreitung, sind rund um die Uhr und ortsunabhängig zugänglich und fördern den interaktiven Austausch durch Funktionen wie Kommentare, Umfragen und Feedback-Formulare. Die Einführung und Pflege digitaler Kommunikationskanäle erfordert jedoch auch zusätzliche Kapazitäten und Kompetenzen, sodass dieser Prozess unter Einbeziehung der personellen Situation und vorhandenen Ressourcen schrittweise und sorgfältig gestaltet werden muss.

Budgetbewilligung für die Stabsstelle Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Eine starre Beschränkung auf maximal 34 Textseiten könnte sich negativ auf die Qualität des Stadtboten auswirken. Wichtige Themen oder unvorhergesehene Ereignisse würden möglicherweise nicht ausreichend abgedeckt, was die Informationsqualität für die Bürgerinnen und Bürger erheblich beeinträchtigen könnte. Fachbereiche und Organisationen könnten ihre Arbeit und Erfolge nicht adäquat sichtbar machen, was zu einer unzureichenden Darstellung ihrer Leistungen führen würde. Eine starre Begrenzung der Seitenanzahl könnte diesen Zielen entgegenstehen und die Effektivität der Öffentlichkeitsarbeit beeinträchtigen. Um den Anforderungen einer dynamischen und umfassenden Berichterstattung gerecht zu werden, empfiehlt die Verwaltung folgenden Beschlussvorschlag.

Frau Gürpinar stellt den Sachverhalt vor.

StR Ammer weist darauf hin, dass es im Beschlussvorschlag anstatt Leitung und Organisation besser heißen sollte: Bürgermeister/Stadt.

StR Geirhos möchte wissen, ob sich die Planung hinsichtlich digital/Print ändert bzw. stark unterscheidet, wie sich das in Bezug auf die freiwilligen Leistungen vertreten lässt, welche internen Kosten im Vergleich digital/Print entstehen und ob bei einer Vergabe von über 25.000 € berücksichtigt wurde, dass nicht direkt vergeben werden darf.

Frau Gürpinar erwidert, in Beantwortung der ersten Frage, dass der Stadtbote im Vergleich zur App oder ähnlichem natürlich ein langsames Medium ist. Bei einigen Themen macht es Sinn über App oder Homepage zu informieren. Nichts desto trotz soll die Printversion, zumindest noch in nächster Zeit, bleiben.

Der Vorsitzende ergänzt, in Beantwortung der zweiten Frage, dass Teile des Stadtboten (z.B. Vereinsangelegenheiten, Apothekennotdienst und kirchliche Angelegenheiten) durchaus freiwillig sind. Anderes jedoch nicht und wenn man informieren möchte gehört das nun Mal dazu.

Frau Gürpinar ergänzt, in Beantwortung der dritten Frage, dass auch eine rein digitale Ausgabe erstellt werden muss und daher keine internen Kosteneinsparungen zu erwarten ist. In Beantwortung der vierten Frage weist Frau Gürpinar darauf hin, dass die Summe im Beschlussvorschlag geschätzt ist sie verweist auf den Sachverhalt. Hier ist die Summe richtig mit 24.718,60 € angegeben.

StR Leiter teilt mit, dass er der Verlängerung wie vorgeschlagen zustimmt. Gerade für Vereine sieht er den Stadtboten als das beste Medium. Man kann ja parallel auf schnelle Medien zurückgreifen. Es macht, seiner Ansicht nach, Sinn um 3 Jahre zu verlängern.

StR Mannes ist grundsätzlich mit einer Verlängerung einverstanden. Ihm ist jedoch unklar warum im Sachverhalt eine andere Summe genannt ist als im Beschlussvorschlag und warum in diesem von Leitung/Organisation gesprochen wird.

Der Vorsitzende schlägt vor den letzten Satz aus dem Beschluss zu streichen.

StR Geirhos teilt mit, dass er zu diesem Thema eine contraire Meinung vertritt. Er ist der Auffassung, dass hier an freiwilligen Leistungen gespart werden kann. Er erinnert sich daran, dass das Mitteilungsblatt in Graben abgeschafft wurde und es damals einen Aufschrei in der Bevölkerung gegeben hat. Jetzt jedoch ist seine Großmutter immer noch am Leben und es ist doch nicht so schlimm wie gedacht. Er empfindet die Printversion nicht mehr als zeitgemäß.

Der Vorsitzende erwidert, dass er sich in Graben telefonisch erkundigt hat. Dort waren im Mitteilungsblatt nur amtliche Bekanntmachungen und nichts z.B. von Vereinen.

StR Handschuh gibt zu verstehen, dass er sich bereits mit seiner Fraktion beraten hat. Die FBU sieht in einer Ausgabe mit mehr Seiten keinen Mehrwert für die Stadt. Im Oktober 2021 wurden 34 Seiten mehrheitlich beschlossen. Die Mehrkosten würden sich im Vertragszeitraum auf etwa 13.000 Euro belaufen daher ist er der Meinung, vor allem wegen der Auflage des Landratsamts (Sparen bei freiwilligen Leistungen), dass das so nicht beschlossen werden soll. Er schlägt vor, entweder mit den Seiten auszukommen oder ggf. weniger Ausgaben mit mehr Seiten umzusetzen. 25.000 Euro sollten als Obergrenze festgelegt werden. Damit kann man dann entsprechen haushalten und ggf. Doppelausgaben aber dafür weniger oder dergleichen umsetzen. Eventuell kann man auch die ersten 3 Seiten im Stadtboten weglassen und nur 3x pro Jahr mit aufnehmen.

StR'in Lautenbacher stellt die Überlegung an, ob man durch das Weglassen der App möglicherweise sparen kann da es doch eine sehr große Summe ist.

Frau Gürpinar entgegnet, dass die App für Notfälle Sinn macht und daher beibehalten werden sollte. Auch die Nutzerzahlen sprechen dafür, sie zu behalten.

StR Leiter empfindet die Diskussion an dieser Stelle als nicht sinnvoll. Er ist der Meinung, dass man den Vereinen signalisieren muss, dass die Kommune sie wertschätzt. Diese werben auf diese Weise auch neue Mitglieder. Die Vereine leisten ein Ehrenamt für die Gesellschaft und daher sind diese Beträge als Zeichen der Wertschätzung eine Kleinigkeit. Auf eine Ausgabe hin oder her kommt es dann auch nicht an. Hier wird versucht an der falschen Stellschraube zu drehen.

Frau Gürpinar weist darauf hin, dass der Beschluss von 2021 bereits in 2022 nachberechnet werden musste. Dazu hat es 1 Jahr nach der Zusammenarbeit viele Rücksprachen gegeben. Die Stabstelle wurde geschaffen um als strategischer Treiber Themen voran zu bringen und nach außen zu tragen. Daher sieht sie es als gutes Zeichen, wenn man wächst und mehr Seiten benötigt. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist es manchmal schwierig mit dem geringen Platz auszukommen. Wenn kein Platz mehr vorhanden ist oder aufgrund des Layouts nicht hineinpasst, müssen Anzeigen abgelehnt werden. Auch die Gestaltung ist dadurch erschwert. Die 35 Seiten wurden durch Nachverhandlungen mit dem Anbieter erzielt.

Der Vorsitzende schlägt darauf zu einigen, dass die 28.000 Euro nicht überschritten werden.

StR Ammer erkundigt sich bei Frau Gürpinar, wie viele Stunden Arbeit in einer Ausgabe stecken.

Frau Gürpinar erwidert, dass das schwer zu sagen ist da die Arbeit zeitversetzt anfällt. Sie kann die Zahl jedoch gerne nachreichen.

Ortssprecher Spatz ist der Auffassung, dass das die Entscheidende Plattform für Vereine, Hochwasser oder Windkraft darstellt. Die Bürgerinfo ist und wird auch immer wichtiger. Ggf. kann man dazu auch über Flyer nachdenken.

Beschluss:

1. Die Stadt Bobingen verlängert die Zusammenarbeit mit der Linus Wittich AG um weitere drei Jahre (01.02.2025 – 31.01.2028) für die Herausgabe, Herstellung, Lieferung und Verteilung des Mitteilungsblattes mit dem Titel Bobinger Stadtbote zu den genannten Konditionen.
2. Für die inhaltliche Ausarbeitung und redaktionelle Verantwortung des Stadtboten werden der Stabsstelle Presse-/Öffentlichkeitsarbeit Mittel in Höhe von 28.000 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

1.:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	5

2.:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	5

TOP 5**BV Schulspielgarten Singold Grundschule Außenstelle Siedlung**Sachverhalt:

Auf dem städtischen Grundstück Flur Nummer 4208/53 wurde, zusätzlich zur bestehenden Schule, nun die Wohnanlage „Wohnen am Brunnenplatz“ (Grenzstraße 9, Bobingen Siedlung) erbaut. Die dazu benötigten Flächen wurden zuvor als Pausenflächen von den Grundschulern genutzt. Nach ersten Bedenken seitens der Schule wurde bereits 2020 das Projekt „Schulspielgarten“ in einem Schülerworkshop, geleitet von Brugger Landschaftsarchitekten, gemeinsam entwickelt. Wichtigstes Ergebnis des Workshops war, dass nicht allein die Größe der Pausen-, Sport- und sonstigen Freiflächen entscheidend ist - diese sind bei der Siedlungsschule ja bereits ausreichend vorhanden - sondern dass vielmehr ein vielfältiges Nutzungs- und Bewegungsangebot wichtig sei. Von der ursprünglich angedachten gemeinschaftlichen Nutzung zwischen Bewohnern und Schule wurde auf Wunsch der Schule Abstand genommen. Ebenso wurde eine öffentliche Nutzung des „Schulspielgartens“ in Verbindung mit dem städtebaulichen Projekt „Brunnenplatz“ als in der Praxis schwierig umsetzbar betrachtet. Der Unterhalt ist durch das Schulpersonal nicht zu stemmen, eine klare Trennung der Freiflächen ist notwendig. Des Weiteren fehlt es auf den Pausenflächen der Grundschule an Rückzugsmöglichkeiten, Geschicklichkeitsspielen und Naturerfahrungsmöglichkeiten. Laut der Lehrerschaft kommen bei dem vorhandenen Angebot besonders die Mädchen zu kurz. Die Verwaltung stellt hier ein Defizit gegenüber anderen Grundschulen im Stadtgebiet fest. So wurde 2020 vereinbart, dass der für die Wohnanlage beauftragte Landschaftsarchitekt sich auch mit den Pausenhof- und sonstigen Flächen der Schule beschäftigt. Insbesondere die Freifläche zwischen Schultrakt und Neubau soll dabei intensiv zusammen mit Lehrern und Schülern geplant werden. Die Baumaßnahme kann erst jetzt nach Fertigstellung der Wohnanlage begonnen werden, da sich die zu bespielende Fläche oberhalb der nun errichteten Tiefgarage befindet.

1) Planung:

Das Planungsbüro Weinbrenner, welches auch die Außenanlagen des Neubaus plante und umsetzte, setzte sich seit Frühjahr 2024 im Rahmen einer Vorentwurfsplanung mit der Bauaufgabe auseinander. Die aus dem Workshop erarbeiteten Punkte wurden dabei aufgegriffen und intensiv mit der Schule und Schulverwaltung weiterentwickelt. Auch der Hausmeister, welcher für den Unterhalt der Fläche zuständig ist, wurde hinzugezogen. Die neue Fläche soll so angelegt und bepflanzt werden, dass kein überdurchschnittlicher Pflegeaufwand entsteht.

Die nun vorzustellende Planung spiegelt die Ergebnisse aller Abstimmungen wieder.

2) Kosten:

Nach enger Absprache mit allen Beteiligten wurden Einsparungspotenziale und Vereinfachungen im Planungsprozess aufgezeigt und umgesetzt. Die bereits reduzierte und nun vorliegende vertiefte Kostenschätzung beläuft sich auf 100.948,89 € Baukosten und 22.821,99 € Nebenkosten.

Festzustellen ist, dass im Vermögenshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 nur 50.000 € Baukosten und 10.000 € Nebenkosten vorgesehen waren. Die Zahlen resultieren aus der ursprünglichen Idee eines gemeinschaftlich genutzten „Schulgartens“ auf Basis einer Grobkostenschätzung von 2020. Die Aufgabenstellung hat sich jedoch im Planungsverlauf verändert.

Die tatsächlich zu erwartenden Kosten konnten erst jetzt nach vorangeschrittener Planung ermittelt werden.

Eine Finanzierung in 2 Bauabschnitten für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wäre möglich. Dies bedingt eine Anmeldung eines Haushaltsansatzes für 2025 für das Projekt. Des Weiteren könnte laut Rektorin Fischer der Förderkreis der Schule finanziell unterstützen, welchem jedoch nur begrenzte Mittel (max. 1000 €) zur Verfügung stehen.

3) zeitlicher Ablauf:

Nach positiv ausfallendem Beschluss kann Herr Weinbrenner noch im Juli 2024 die Werkplanung erstellen und die Maßnahme ausschreiben. Die Angebotseinholung erfolgt im August 2024, sodass im Bauausschuss am 10.09.2024 vergeben werden kann.

Der erste Bauabschnitt „Landschaftsbauarbeiten“ soll dann im Herbst 2024, mit den im Vermögenshaushalt 2024 eingestellten Mitteln, ausgeführt werden. Die Montage der neuen Geräte soll als zweiter Bauabschnitt „Spielgeräte“ im Frühjahr 2025 umgesetzt werden.

Herr Hiller und Herr Müller stellen den Sachverhalt vor, da vom Planungsbüro Weinbrenner, krankheitsbedingt, niemand kommen kann.

Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass das sicher kein Luxusprojekt ist und man hier einfach die Aufgabestellung hat, den nicht Fußball spielenden Kindern ebenso das Spielen zu ermöglichen. Des Weiteren weist er darauf hin, dass man, um ein LEADER Förderprojekt daraus zu machen, etwas Besonderes umsetzen müsste. Dann kann man 45% Förderung bekommen. Der Eigenanteil ist dann jedoch höher als die jetzigen geplanten Kosten, da die Kosten bei einer besonderen Umsetzung höher wären. Ein weiteres großes Problem ist hier, dass man den Spielgarten dann auch für die Öffentlichkeit zugänglich machen muss. Das bringt dann das Problem der Haftung mit sich. Beispielsweise wenn ein Kind von der Kletterspinne fällt, Verunreinigung durch Jugendliche usw. Daher ist eine Öffnung nicht gewünscht.

StR Leiter empfindet die Kostensteigerung als ernüchternd. Hier wurde bereits vor 4 Jahren darüber gesprochen, dass man auch für Mädchen etwas anbieten muss. Jetzt muss man auch daran festhalten. Aus rechtlichen Aspekten muss der Spielgarten auch eingezäunt werden.

StR Naumann erklärt, dass die Möglichkeit der LEADER Förderung in der Fraktionssitzung besprochen wurde. Hier ist man zu dem Schluss gekommen, dass es Bobingen nicht an schönen öffentlichen Spielplätzen mangelt. Die Stadt steht hier im Wort und kommt nicht darum herum. Er schlägt vor, eventuell noch an der Vegetation Einsparungen vorzunehmen. Hier muss sich der Landschaftsgärtner nicht verausgaben, die Pflanzen werden von alleine groß.

StR Handschuh hat dies ebenfalls mit seiner Fraktion beraten und vertritt die Ansicht, dass eine LEADER Förderung schön gewesen wäre. Er erinnert daran, dass uns von der Rechtsaufsicht auferlegt wurde, bei freiwilligen Leistungen Einsparungen vorzunehmen. Daher spricht er sich für eine Kürzung aus. Es können nicht 150.000 € in einer Sitzung ausgegeben werden während die Stadt eigentlich sparen müsste. Die Kosten sind viel zu hoch. Ursprünglich wurden 10.000 € Planungskosten angesetzt, jetzt sollen diese bei 23.000 € liegen. Das Gelände wurde auch bereits neu angelegt. Jetzt soll es wieder neu angelegt werden. Er kann daher verstehen, wenn die Öffentlichkeit das kritisch sieht. 10.000 € für die Planung und 50.000 € für die Umsetzung reichen vollkommen aus.

StR Geirhos ist der Auffassung, dass 18.000 € für Bäume dieser Größe durchaus angemessen sind. Ebenfalls vertritt er die Auffassung, dass man alte Anschauungen der Geschlechterrollen korrigieren sollte. Alle Kinder dürfen alles nutzen.

StR Mannes hat grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben. Er spricht sich jedoch dafür aus, dass Einschränkungen wünschenswert sind.

Der Vorsitzende schlägt vor, den Landschaftsarchitekten mit Vorgaben zu beauftragen. Beispiele hierfür sollen dann im Bauausschuss im September genau besprochen werden.

Beschluss:

Die vorgestellte Vorentwurfsplanung, Kostenschätzung und Terminplanung Stand Juli 2024 werden billigend zur Kenntnis genommen und dienen als Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Der Landschaftsarchitekt Herr Weinbrenner wird für weitere Planungsphasen beauftragt und soll gleichzeitig Einsparpotential aufzeigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

TOP 6	Schulschwimmunterricht für alle Bobinger Grundschüler der 3. + 4. Klassen in der Lechfeldkaserne
--------------	---

Sachverhalt:

Bisher fand der Schwimmunterricht im Bobinger Hallenbad statt. Hierfür sind interne Verrechnungen zwischen den Schulen und dem Bad erfolgt. Buskosten entstanden der Stadt in Höhe von ca. 3.500 € im Jahr, da nur die Schüler der Grundschule Bobingen a. d. Singold, Außenstelle Siedlung sowie die Schüler der Grundschule Straßberg einen Bus benötigten. Die Schüler der Laurentius-Grundschule und der Grundschule Bobingen a. d. Singold sind gelaufen.

Aufgrund der Initiative der Rektorin der Laurentius Grundschule, Frau Kolberg, längeren Verhandlungen und einigem Klärungsbedarf, kann den Bobinger Grundschülern der 3. und 4. Klassen die Möglichkeit angeboten werden, in der Lechfeldkaserne in Graben zu schwimmen. Hierbei ist es das Ziel, dass die Kinder am Ende des Schuljahres 2024/25 eines oder mehrere Schwimmabzeichen (Seepferdchen, Bronze, Silber) erlangen können.

Die Lechfeldkaserne verfügt über ein 25 m langes Becken, 6 Bahnen, 4 Startblöcke und zwei Sprungtürme (1 m + 3 m). Die Mindestwassertiefe beträgt 1,20 m, was dazu führt, dass erst ab der 3. Klasse geschwommen werden kann.

Seitens der Bundeswehr werden keine Kosten für die Benutzung des Bades in Rechnung gestellt. Es entstehen aber Kosten für

- eine Versicherung, die von Schülerinnen- und Schülern verursachte mögliche Sachschäden abdeckt. Kosten hierfür werden bis zur Sitzung vorgelegt. Personenschäden sind über die Schülerunfallversicherung abgedeckt
- den Bustransport zwischen den Schulen und der Kaserne; für 35 Schulwochen werden montags jeweils drei Fahrten benötigt. Hierdurch würden der Stadt Kosten von ca. 25.000 € (brutto) im Gesamtzeitraum entstehen. Für das Haushaltsjahr 2024 würden voraussichtlich ca. 7.000 € in den drei betroffenen Unterabschnitten benötigt werden. Eine entsprechende Ausschreibung des Bustransports erfolgt im Laufe des Sommers 2024.

Der Schwimmunterricht wird montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr, im Zeitraum von 01.10.2024 bis 31.07.2025 (ca. 35 Schulwochen), stattfinden. Die Schulen teilen sich untereinander die entsprechend benötigten Schwimmzeiten auf. Bei voraussichtlich 21 teilnehmenden Klassen (ca. 400 – 450 Kinder) erhält jede Klasse fünf Schwimmzeiten.

Haushaltsmittel sind dafür im laufenden Haushaltsjahr in den jeweiligen Unterabschnitten der Grundschulen im erforderlichen Maß nicht eingeplant. Die Grundschulen wurden aufgefordert, Haushaltsmittel im jeweiligen Unterabschnitt einzusparen. Als weitere Deckungsmöglichkeit stehen Haushaltsmittel über Gewerbesteuerermehreinnahmen zur Verfügung.

StR Ammer verlässt den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor. Er erklärt ergänzend, dass der öffentlichen Hand keine Kosten für die Versicherung entstehen. Eine zusätzliche Versicherung muss nicht abgeschlossen werden. Somit entstehen lediglich Kosten für den Bustransport.

StR Geirhos erinnert sich an seine Schulzeit in Schwabmünchen. Hier hat er leidlich feststellen müssen, dass bei einer jeweils halben Stunde An- und Abfahrt nur sehr wenig Zeit im Wasser verbleibt.

Der Vorsitzende erwidert, dass die Schulleitung (Fr. Kolberg) versichert hat, dass 45 Minuten im Wasser in diesem Alter vollkommen ausreichen.

StR Handschuh empfindet es von der Bundeswehr als sehr positiv und als noble Geste. Er schlägt vor sich, falls noch nicht geschehen, ebenfalls bei der Aktion: „Mach mit – Tauch auf!“ des Freistaats anzumelden. Hier wird pro Kind, welches das Seepferdchen erreicht ein Betrag von 50,00 € bezuschusst. Dieses Geld kann man dann in die Buskosten investieren.

Der Vorsitzende erwidert, dass ihm diese Aktion bisher nicht bekannt war. Er wird sich darüber informieren.

StR Mannes erklärt, dass er keine grundsätzlichen Einwände hat. Er möchte lediglich wissen, ob man im Juni/Juli vielleicht stattdessen das Freibad nutzen kann.

StR Gschwilm macht deutlich, dass es da für ihn keine Diskussion geben dürfe und der Schwimmunterricht grundsätzlich ein fester Bestandteil des Lehrplans sein muss. Die Fähigkeit zu schwimmen sieht er als Kernkompetenz die jedes Kind haben sollte. Daher begrüßt er dieses herausragende Angebot der Bundeswehr. Das Schwimmbad der Bundeswehr ist dafür auch bestens geeignet da es frisch saniert ist. Zur Frage von StR Mannes gibt er zu bedenken, dass das Freibad nicht als Ersatz für das Hallenbad dienen kann. Dafür ist das Wetter zu unbeständig.

StR Geirhos ergänzt zum Angebot des Freistaats, dass das Angebot an eng bemessene Bedingungen geknüpft ist und nur für Vorschulkinder greift.

Der Vorsitzende erwidert, dass er sich das Angebot trotzdem ansehen wird.

StR Handschuh erklärt, dass dazu alles im Internet nachzulesen ist.

StR Leiter spricht sich für das hervorragende Angebot der Bundeswehr aus. Er ist ebenfalls der Auffassung, dass da nicht diskutiert werden sollte. Auch in den Monaten Juni und Juli sollte der Schwimmunterricht im Schwimmbad der Bundeswehr stattfinden da das, im Gegensatz zum Freibad (wegen der Wetterverhältnisse), plan- und kalkulierbar ist.

Der Vorsitzende sichert zu, der Bundeswehr zu schreiben und einen Vertrag aufzusetzen.

StR Mannes stellt abschließend die Frage der Finanzierung. Fällt es aus, wenn keine Mehreinnahmen aufzutreiben sind?

Der Vorsitzende gibt die Frage an den Kämmerer weiter.

Herr Thiele entgegnet, dass dieses Angebot für die Kinder von großer Wichtigkeit ist und es daher keine Diskussion geben wird. Das Vorhaben ist gewährleistet.

Beschluss:

1. Die Schülerinnen- und Schüler sollen im Schuljahr 2024/25 in der Lechfeldkaserne in Graben Schulschwimmunterricht erhalten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschränkte Ausschreibung und Vergabe für den notwendigen Schulbustransport durchzuführen. Über das Ausschreibungsergebnis wird im Haupt- und Finanzausschuss berichtet.
3. Die Deckung der gesamten Mehrausgaben des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von ca. 7.000 € in den Unterabschnitten 2110 (Laurentius-Grundschule), 2112 (Grundschule Bobingen an der Singold mit Außenstelle Siedlung) und 2114 (Ludger-Hölker-Grundschule Straßberg) werden durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer gewährleistet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2025 von ca. 18.000 € in den entsprechenden Unterabschnitten (sh. 3.) einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Grundsteuerreform - Neufestsetzungen zum 01.01.2025; Sachstand-bericht
--------------	---

Sachverhalt

Die Grundsteuer ist für die Städte und Gemeinden eine wichtige und verlässliche Einnahmesäule. In Bayern lag das Gesamtaufkommen aus der Grundsteuer im Jahr 2023 bei rund 2 Milliarden Euro, das sind 8 % der gesamten kommunalen Steuereinnahmen (Netto).

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daher im November 2019 unter hohem Zeitdruck ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber durch eine Grundgesetzes-änderung eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Grundsteuerregelung geschaffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Auf Basis der Grundsteuererklärungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die neuen Berechnungsgrundlagen seit dem 1. Juli 2022 von den Finanzämtern ermittelt. Ausschlaggebend hierfür sind künftig die Grundstückgröße und die Gebäudegröße.

Berechnungsbeispiel für ein Einfamilienhaus in Bobingen, Baujahr 1991:

1	Fläche des Grundstücks	x	Äquivalenzzahl	=	Äquivalenzbetrag des Grundstücks
	716,00 m ²	x	0,04 €/m ²		28,64 €
	Fläche des Gebäudes (WF)	x	Äquivalenzzahl	=	Äquivalenzbetrag des Gebäudes
	151,00 m ²	x	0,5 €/m ²		75,50 €
2	Äquivalenzbetrag des Grundstücks	x	Grundsteuermesszahl	=	Teilmessbetrag
	28,64 €	x	100 %		28,64 €
	Äquivalenzbetrag des Gebäudes	x	Grundsteuermesszahl	=	Teilmessbetrag
	75,50 €	x	70 %		52,85 €
3	= Grundsteuermessbetrag				81,49 €
	(bisheriger Messbetrag)				74,58 €

Die ermittelten Berechnungsgrundlagen werden den Kommunen in Form eines Messbescheides mittels Elster-Transfer übersendet. Die Stadt Bobingen erhielt bisher 7.090 neue Messbescheide.

Laut Aufstellung des Finanzamtes fehlen demnach für Bobingen insgesamt noch ca. 755 Festsetzungen (ca. 9,6 %).

Das Gesamtvolumen der bis heute vorliegenden Messbeträge setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Grundsteuer A	17.975,13 €	(bisher 18.865,45 €)
Für die Grundsteuer B	625.065,30 €	(bisher 565.118,05 €)

Das Gesamtvolumen der neuen Messbeträge (inkl. Schätzung) setzt sich wie folgt zusammen:

Für die Grundsteuer A	26.669,95 € (bisher 18.865,45 €)
Für die Grundsteuer B	736.144,15 € (bisher 565.118,05 €)

Für die Städte und Gemeinden gilt es nun die Hebesätze festzulegen.

Bislang wurden diese in der Haushaltssatzung festgeschrieben. Die Haushaltssatzung wird gewöhnlich erst im kommenden Haushaltsjahr - also nach dem 1. Januar – in Kraft gesetzt. Da die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer mit Wirkung zum 31.12.2024 außer Kraft treten, müssen die Grundsteuer-Hebesätze für das Jahr 2025 noch in diesem Jahr in einer gesonderten Hebesatzung festgelegt werden. Dabei ist der Appell von Bund und Länder zu berücksichtigen. Demzufolge soll die Umsetzung der Grundsteuerreform im Rahmen der Ausübung des Hebesatzrechts aufkommensneutral gestaltet werden.

Die Stadt Bobingen hat derzeit bei der Grundsteuer folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A 330 v.H. (seit 01.01.2021 – vorm. 310 v.H.) = 62.255,98 € (Steuer)

Grundsteuer B 390 v.H. (seit 01.01.2021 – vorm. 310 v.H.) = 2.203.960,39 € (Steuer)

Mit den bisher gültigen Hebesätzen (inkl. Schätzung) hätten wir bei der Grundsteuer A eine Steigerung 25.754,85 € und bei der Grundsteuer B eine Steigerung von 667.001,79 €

Um dem Appell von Bund und Länder zu folgen und die Grundsteuer aufkommensneutral zu gestalten müssten die Grundsteuerhebesätze für Bobingen wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A 240 v.H.

Grundsteuer B 300 v.H.

Damit wäre der Grundsteuerhebesatz zwar aufkommensneutral gestaltet was allerdings in Einzelfällen nicht zwingend für die Steuerbürgerinnen oder den Steuerbürger gilt.

Berechnungsbeispiel für ein landwirtschaftliches Grst. in Bobingen

Bisheriger Messbetrag 234,37 € - neue Messbetrag 4.163,37 € = 773,42 € / 9.992,08 €

Berechnungsbeispiel für ein gemischt genutztes Grst. in Bobingen

Bisheriger Messbetrag 21,93 € - neue Messbetrag 153,63 € = 85,53 € / 460,89 €

Aus Sicht der Verwaltung ist eine aufkommensneutrale Gestaltung der Hebesätze für die Kommunen vom Nachteil, da z.B. bei der Grundsteuer B künftig auch die landwirtschaftlichen Gebäude bewertet werden und somit nicht zum Tragen kämen.

Herr Thiele stellt den Sachverhalt vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt dies zu Kenntnis.

Ein Beschluss über die Haushaltssatzung mit den neu festgesetzten Hebesätzen für die Grundsteuer wird nach einer erneuten Überprüfung im Herbst diesen Jahres erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21

Nein-Stimmen: 0

TOP 8	ISEK Bobingen und Vorbereitende Untersuchungen Stadtsanierung/Städtebauförderung: Sachstandsbericht zum weiteren Vorgehen beim Abschlussbericht
--------------	--

Sachverhalt:

ISEK und VU

Wie mehrfach in Bauausschusssitzungen und Stadtratssitzungen berichtet und beraten erstellt die Stadt Bobingen zur Weiterführung der Stadtentwicklung/Stadtsanierung im Rahmen der Städtebauförderung ein neues „Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“ (ISEK) zusammen mit den für die Städtebauförderung/Stadtsanierung erforderlichen „Vorbereitenden Untersuchungen“ (VU). Neben den Beratungen in den o. g. Sitzungen gab es eine Reihe von Bürgerbeteiligungsformaten, mehrere Steuerkreissitzungen und zuletzt im März 2024 eine Stadtratsklausur. In dieser Klausurtagung wurden nochmals die Grundlagen, die bisherigen Ergebnisse und ein Großteil der Plankonzepte beraten. Ebenfalls wurden in dieser Klausurtagung die vom Planungsbüro erstellten Maßnahmenpläne intensiv besprochen und es wurde eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmenpaketen und Prioritäten erarbeitet.

Abschlussbericht

Letztendlich wurde auf dieser Grundlage nun vom beauftragten Planungsbüro „Dragomir Stadtplanung“ aus München der Endbericht zum ISEK mit VU erstellt. Dieser soll in der Septembersitzung des Stadtrates am 24.09.2024 vorgestellt und als Grundlage für die künftige Stadtentwicklung sowie als Grundlage für künftige städtebauliche Sanierungsmaßnahmen lt. BauGB im Rahmen der Städtebauförderung beschlossen werden.

Auf der Grundlage dieses beschlossenen ISEK mit VU soll dann im Herbst 2024 das Beteiligungsverfahren nach BauGB für die neuen Sanierungssatzungen durchgeführt werden und voraussichtlich im Dezember 2024 die neue Sanierungssatzung bzw. Sanierungsgebiet für den Kernort Bobingen förmlich beschlossen werden.

Der vom Büro Dragomir fundiert erarbeitete Abschlussbericht soll den Stadträten in den nächsten Tagen digital zugesendet werden, damit genug Zeit verbleibt, sich den umfangreichen Bericht durchzulesen und sich entsprechend auf den geplanten Beschluss zum ISEK mit VU am 24.09.2024 vorbereiten zu können.

Zeit-, Maßnahmen und Kostenpläne

Insbesondere wird gebeten, sich mit den Maßnahmenkatalogen des ISEK und den dort dargestellten Kosten- und Zeitplänen (ISEK, Kapitel 7) auseinanderzusetzen, sowie mit dem Zeit-, Maßnahmen- und Finanzierungsplan für die Städtebauförderung (VU, Kapitel 10.4). Hierbei ist auch nochmals die „Umsetzungsstrategie“ mit Maßnahmenpaketen und Prioritäten zu betrachten, die im Rahmen der o. g. Klausurtagung des Stadtrates erarbeitet wurde (siehe Kapitel 11). Insbesondere diese drei Unterlagen bzw. Maßnahmenkataloge mit den dort dargestellten Kosten- und Zeitaussagen sind dann eine wichtige Grundlage für die anstehenden Haushaltsberatungen 2025 ff.

Durchsicht (... und falls erforderlich Feedback)

Grundsätzlich basiert der Bericht auf den bisherigen Sitzungsbehandlungen, sowie auf den Arbeits- und Beteiligungsschritten der letzten Jahre, auf den Steuerkreis- und sonstigen Arbeitssitzungen sowie letztendlich auf den Beratungen und Festlegungen aus der Stadtratsklausur im März 2024. Demnach müssten im Wesentlichen alle Inhalt des Berichts grundsätzlich bekannt sein. Bisher noch nicht vorgestellt wurden die städtebaulichen Rahmenpläne für das Bahnhofsareal, den Bereich des Kirchplatzes und des nördlichen Rathausplatzes. Diese liegen dem Abschlussbericht nun bei und werden in der Sitzung am 24.09.2024 nochmals ausführlich erläutert.

Trotzdem werden die Stadträte bzw. Fraktionen gebeten, sich ggfs. dann rechtzeitig bei der Verwaltung bzw. beim Büro Dragomir zu melden, wenn ggfs. Berichtsinhalte in irgendeiner Art und Weise so dargestellt oder formuliert sind, dass eine Zustimmung zum Abschlussbericht am 24.09.2024 nicht möglich wäre. Somit könnte man über den Sommer noch rechtzeitig reagieren und könnte die Sitzung im September dementsprechend erfolgreich und effektiv gestalten.

Frühzeitige Information und Transparenz

Dieser Sachstandbericht heute und der rechtzeitige Versand des Schlussberichtes dient der frühzeitigen Vorabinformation, Transparenz und Erläuterung der weiteren Schritte zum Abschlussbericht des ISEK mit VU.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Herr Schöler stellt den Sachverhalt zusammenfassend vor. Er weist darauf hin, dass der Abschlussbericht den Stadträten in den nächsten Tagen digital zugesandt wird, sodass diese in der Sommerpause Zeit haben, sich diesen durchzulesen.

TOP 9	Jubiläum "50 Jahre Gasversorgung in Bobingen"
--------------	--

Sachverhalt:

Im Jahr 2024 jährt sich die Gasversorgung in Bobingen zum 50. Mal. Wir nehmen dies zum Anlass, auf diesen Zeitraum zurückzublicken und auch einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Hierzu werden Vertreter unseres langjährigen Versorgungspartners energie schwaben gmbh im Rahmen eines kleinen Vortrags diese Feierstunde bereichern.

Der Vorsitzende begrüßt **Herrn Pfitzmaier, Herrn Weimann, Herrn Anaç und Herrn Sommer**. Diese erläutern anhand einer Präsentation die Entwicklungen der Stromversorgung und die Zusammenarbeit zwischen der energie schwaben GmbH und der Stadt Bobingen der letzten 50 Jahre und überreichen dem Vorsitzenden und dem Kämmerer einen Spendenscheck über 5.000 €.

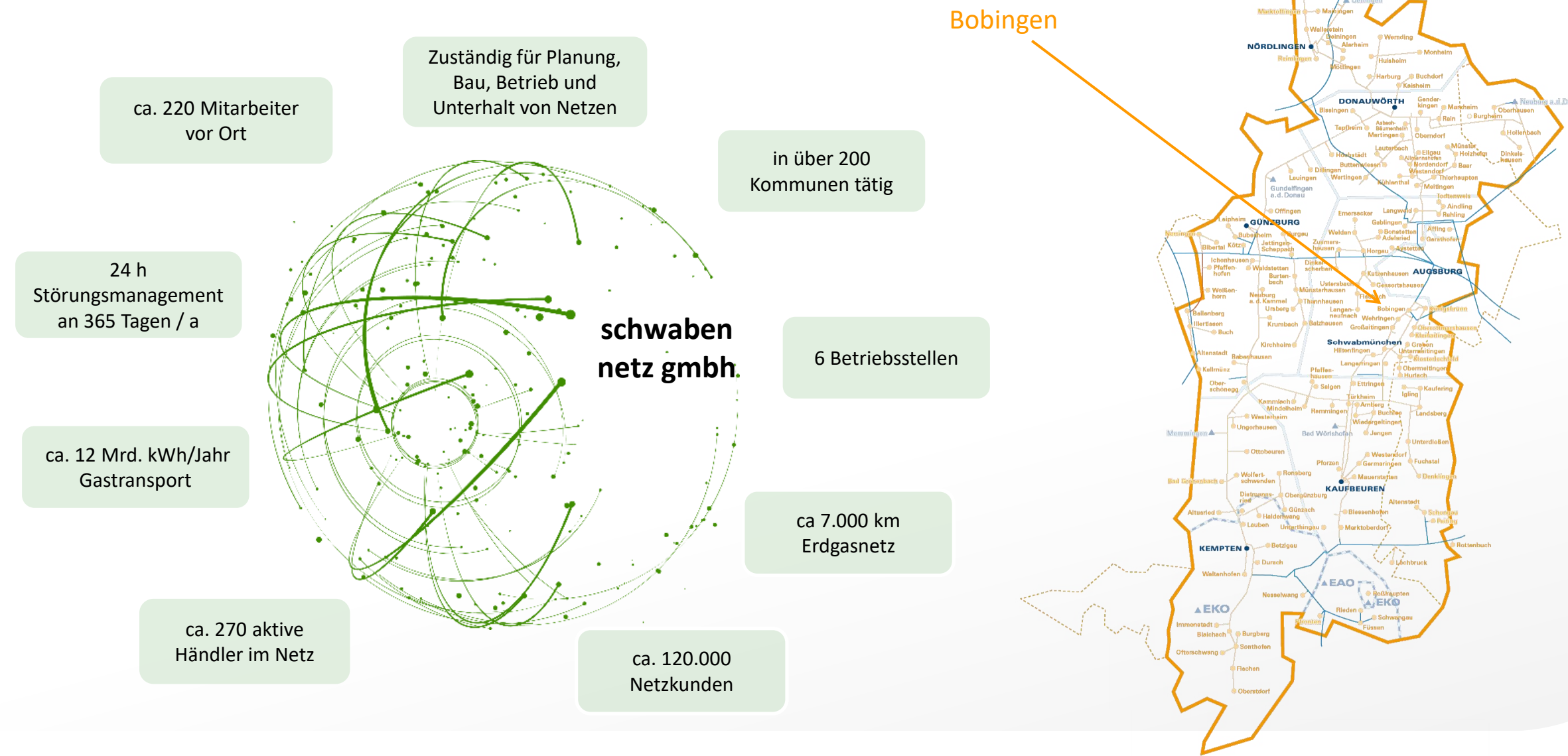
Der Vorsitzende Dankt den Vertretern der energie schwaben GmbH für die Kurzweiligkeit der letzten 50 Jahre und die jahrelange gute und vertrauensvolle Partnerschaft. Ebenfalls dankt er der energie schwaben für den Scheck, welcher ihn, zugegebenermaßen, nicht ganz überrascht. Er spricht sich dafür aus, dass das Geld der Bürgerschaft zugutekommen soll. Er schlägt vor, das Geld zum ‚aufpeppen‘ des Singoldparks zu verwenden. Er ist selbstverständlich auch offen für andere Vorschläge. Zu guter Letzt dankt er der energie schwaben für das Buffet, welches nach der Sitzung stattfindet.

50 Jahre Gasversorgung in Bobingen



23.07.2024

schwaben netz gmbh, Netzbetreiber der energie schwaben Gruppe



Hochdruckleitung von Augsburg nach Kaufbeuren und Historie



Historie der Gasversorgung in Bobingen

Die ersten Aufzeichnungen in unserer Akte stammen vom Mai 1967

- Gasversorgung des Krankenhausneubaus in Bobingen

Daraufhin erster Versand Entwurf Gasversorgungsvertrag (Juni 1967)

Lücke in den Aufzeichnungen bis Oktober 1969

Erneuter Versuch bzgl. Konzessionsvertrag mit Oberamtmann Amann zu schließen im September 1970

Weitere Gespräche/Anhörungstermine

Viele Gespräche, Schreiben und Vertragsvorschläge später...

In SR-Sitzung vom 19.02.1974 wurde dem Konzessionsvertrag zugestimmt, der am 20.2.1974 vom damaligen Bürgermeister Gärtner unterzeichnet wurde

Vertrag trat mit Unterzeichnung in Kraft

Reguläre Vertragslaufzeit derzeit bis zum 30.09.2033

Anlage zu TOP 9

Augsburg 22, den 10. Juli 1979

Bericht über die Erdgasversorgung der Stadt Bobingen

In seiner Sitzung vom 19.2.1974 hat der Stadtrat von Bobingen sich entschieden, dem Abschluß eines seit dem Jahr 1967 vorliegenden Konzessionsvertrages mit der AG für Licht- und Kraftversorgung München zuzustimmen.

Die Nutzung der, im Jahre 1952 von der Ferngasversorgung Schwaben durch den Ortsbereich Bobingen, verlegten Hochdruck-Fernleitung (Augsburg - Kaufbeuren), erfolgte jedoch bereits ab dem Jahre 1968, nachdem sich der damalige Marktgemeinderat im Jahr 1967 entschieden hatte, die Wärmebedarfsdeckung für das im Bau befindliche Krankenhaus mit Erdgas vorzunehmen. Durch einen separaten Gaslieferungsvertrag wurde die Versorgung des Objektes gesichert.

Auch die Erdgasversorgung der seit dem Jahr 1969 im Nordwesten von Bobingen entstandenen Gruppensiedlung der Landeswohnungsfürsorge Bayern, wurde von der AG für Licht- und Kraftversorgung München großzügig durchgeführt.

Das in der Allgemeinheit gestiegene Umweltbewußtsein, die erste sich abzeichnende Energiekrise, insbesondere aber der Wunsch der Stadt, das Neubaugebiet Siedlung-Süd in Bobingen mit Erdgas zu versorgen, war schließlich Anlaß für die Stadt Bobingen, dem Konzessionsvertrag zuzustimmen und damit die Durchführung einer öffentlichen Gasversorgung zu sichern.

Es werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 1979 in Bobingen 230 Kunden mit Erdgas versorgt. Der Jahresgesamtverbrauch in Bobingen betrug im Jahr 1978 ca. 1,9 Mio. m³ Erdgas. Die Anschlußdichte an berohrten Straßen beträgt 80,5 %.

Mit der Stadt Bobingen und der AG für Licht- und Kraftversorgung München bestehen enge Kontakte und Absprachen über den weiteren, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, vertretbaren Ausbau der Gasversorgung im Ortsbereich.

Unser Erdgasnetz in und um Bobingen heute

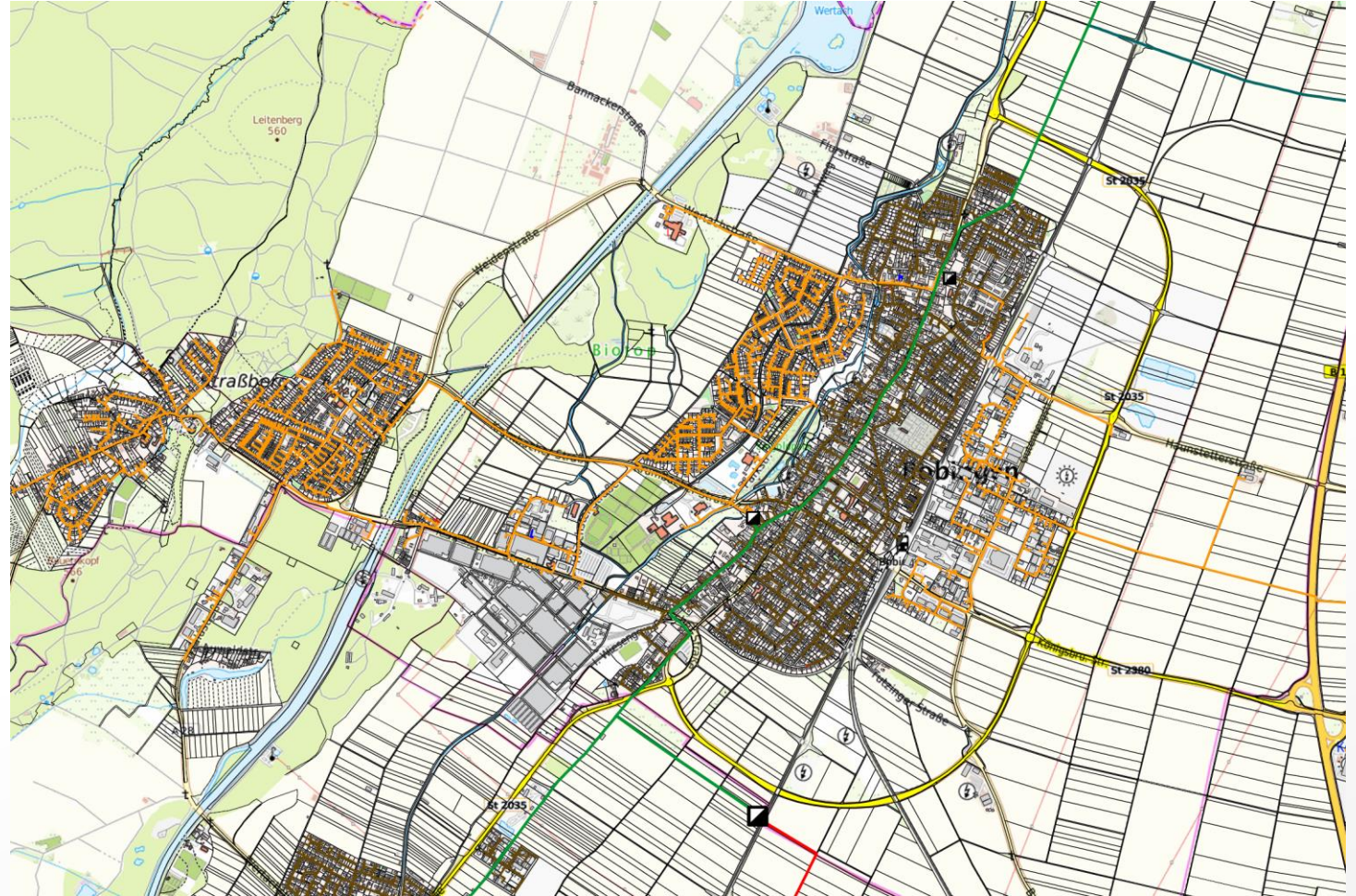
Anlage zu TOP 9

Länge Gesamtnetz ca. 115 km

Anzahl Netzanschlüsse rd. 2.750

Angeschlossen sind Bobingen,
Bobingen Siedlung und Straßberg

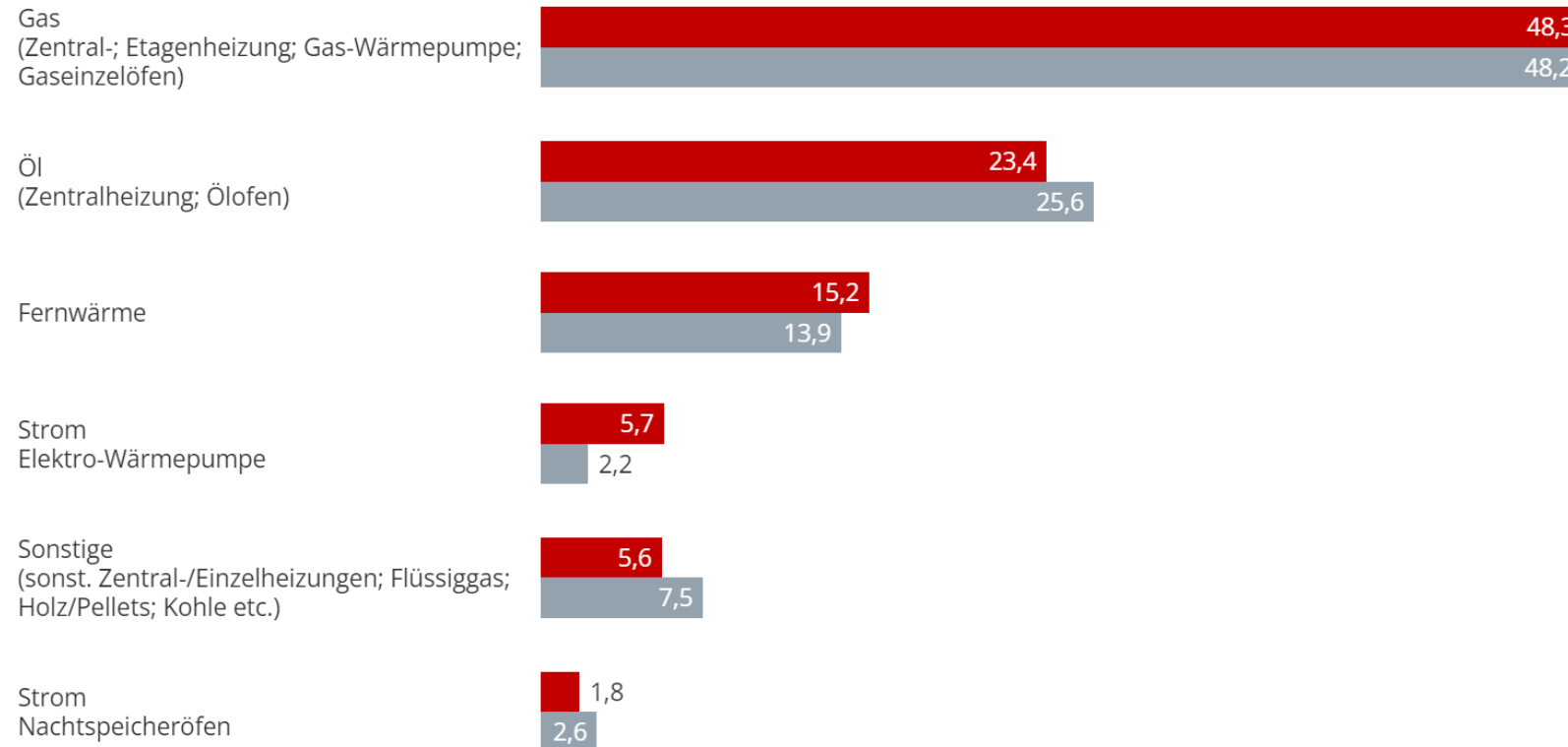
Gasabgabe ca. 100 Mio. kWh für
Haushalte, Gewerbe und
Industrie sowie weitere ca. 130
Mio. kWh im Industriepark



Beim Heizen genutzte Energieträger

Heizung und Energie – Basis: 41,9 Mio. Wohnungen*, Angaben in %

■ Studie 2023 ■ Studie 2019



Differenz in Summe durch Rundung; n = 6.426

bdew
Energie. Wasser. Leben.

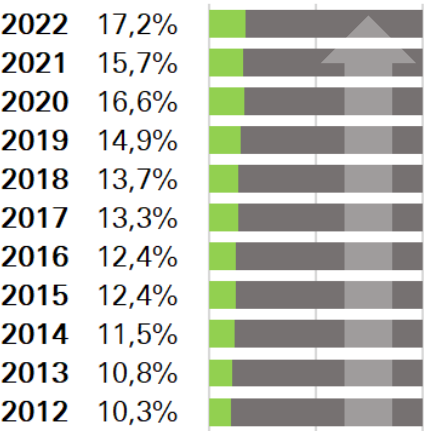
**Wohneinheiten, d.h. ein Mehrfamilienhaus mit sechs Parteien zählt als sechs Wohnungen, ein Familienhaus zählt als eine Wohnung. Daten zu Wohngebäude finden Sie in der Studie „Wie heizt Deutschland?“ 2023.*

Stand 11/2023

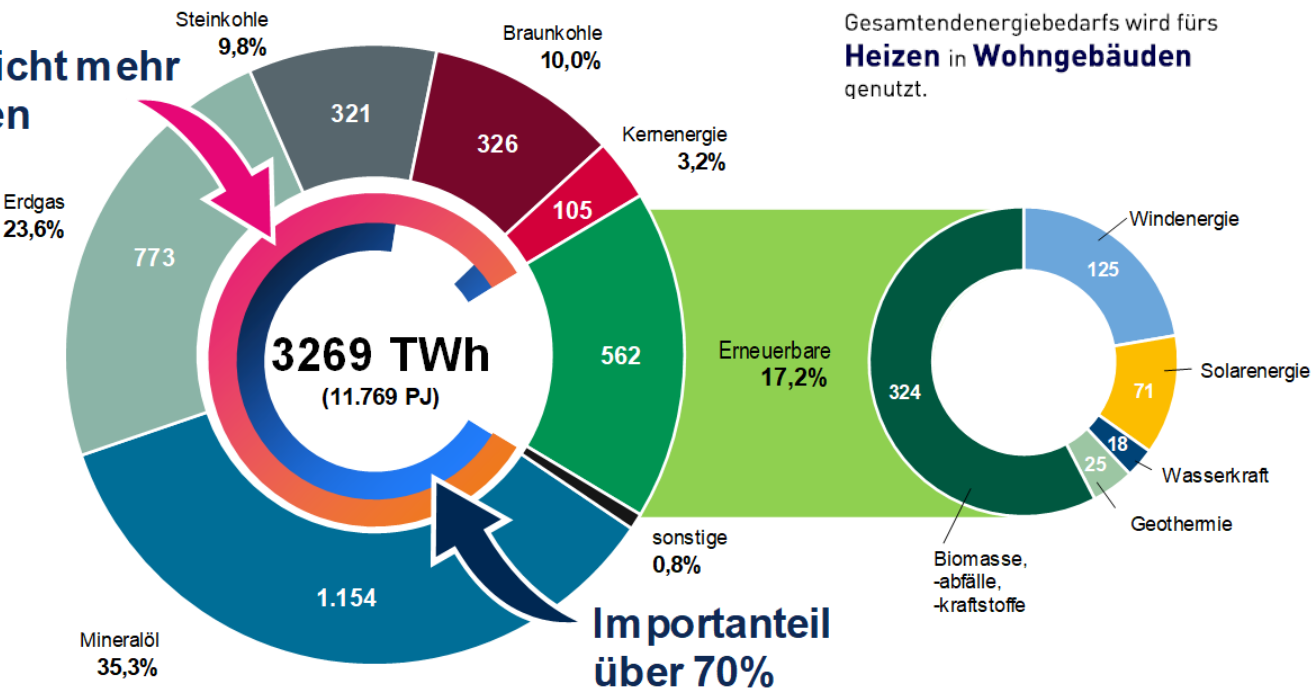
Quelle: BDEW-Studie: „Wie heizt Deutschland?“ 2023 – Daten – Einbetten - Grafik

Der Anteil Erneuerbarer steigt, aber es geht nicht schnell genug. Wir brauchen bald große Mengen importierter klimaneutraler Energie.

In den letzten 10 Jahren
stieg der Anteil der
Erneuerbaren am PEV um
7 %



In 2045 nicht mehr
vorhanden



> nur ca. **20%** des
Gesamtenergiebedarfs wird fürs
Heizen in Wohngebäuden
genutzt.

Quelle: AGE B 2022, 2023

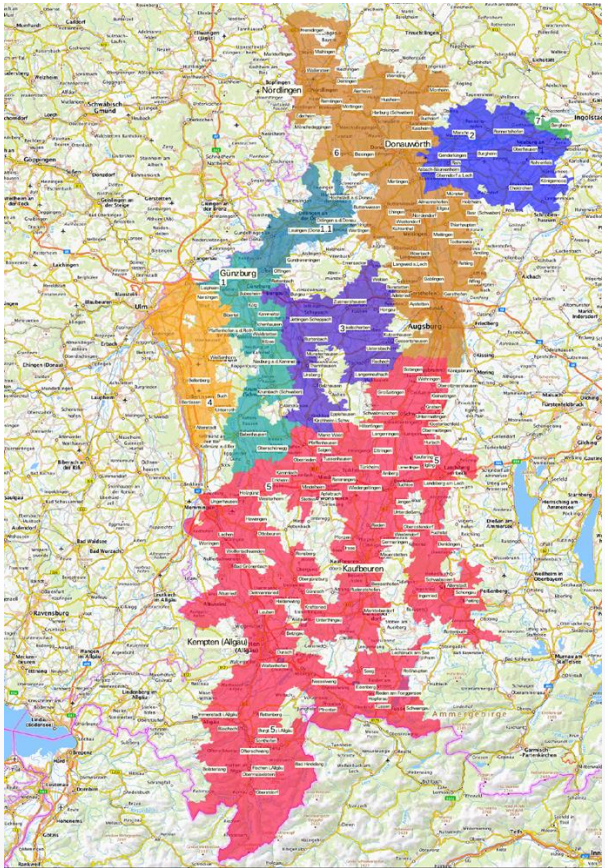
BioMethan-Einspeisung



- 5 Einspeiseanlagen derzeit in Betrieb
- 5 Anlagen in Bau bzw. Planung
- 12 Anlagen in der Vorplanung
- gesamt: Biomethan für ~ 40.000 EFH

Umstellzone	geplante Umstellung* (100 Vol.-% H2)
1	2030
1.1	2030
2	2030
3	2032
4	2035
5	ab 2035
6	ab 2035
7	ab 2035

Gasnetztransformationsplan

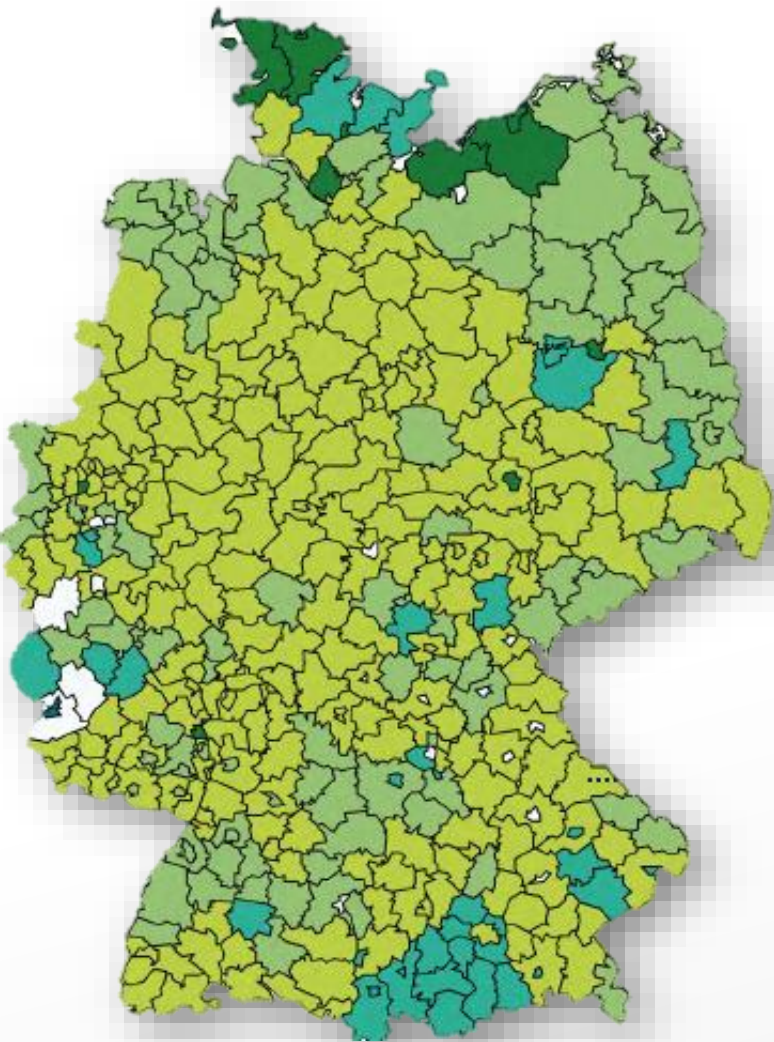


Politische Rahmenbedingungen / Wesentliche Bausteine zur Erreichung der Klimaziele



H₂-Einspeisung (laut GTP-Ergebnisbericht 2023)

2022	2023
180 VNB*	241 VNB*
	415.000 km



Bis **2030**

wird in großen Teilen Deutschlands die H₂-Einspeisung beginnen.
Bis 2040 werden alle gasversorgten Regionen erreicht.

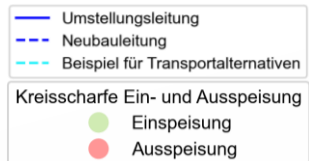
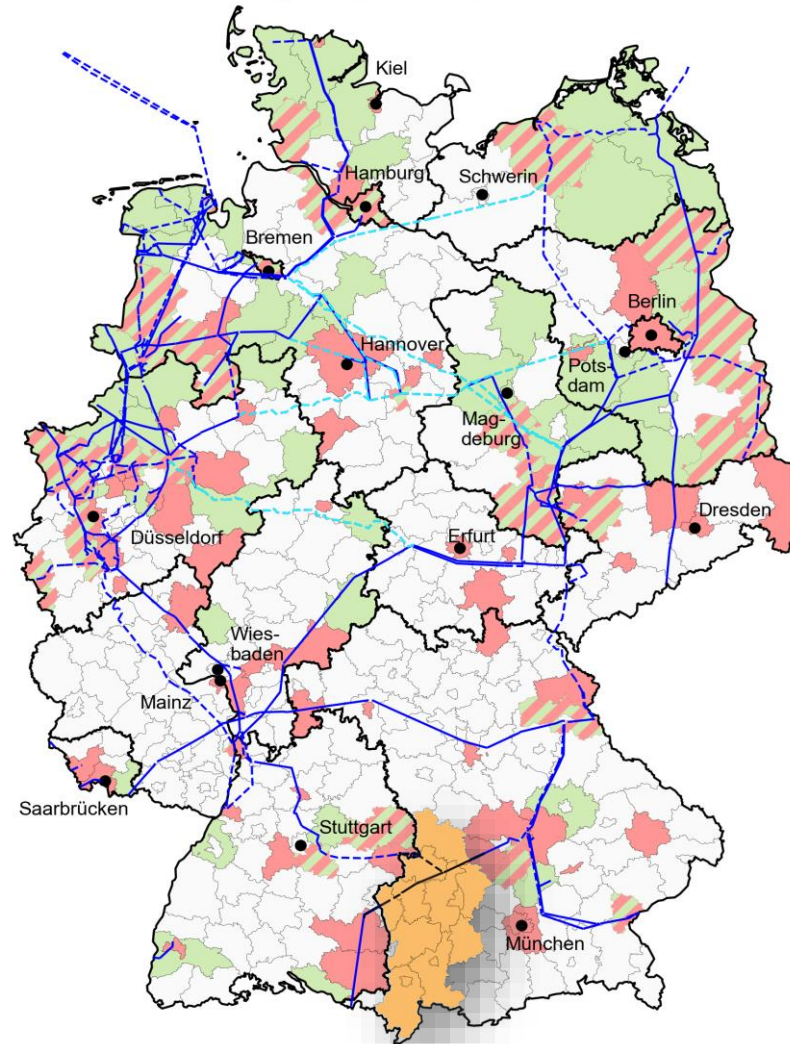
- H₂ bis 2030
- H₂ bis 2035
- H₂ bis 2040
- H₂ bis 2045
- Methangebiet: 100 Prozent klimaneutrales Methan in 2045
- keine Beteiligung

Jährliche Aktualisierung bzw. Anpassungen je nach Änderung der Rahmenbedingungen

VNB = Gas-Verteilnetzbetreiber

Quelle: H2vorOrt - GTP-Ergebnisbericht 2023

Aktueller Planungsstand (12.07.2023) des Wasserstoff-Kernnetzes



Kernnetz

- Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)

Aktuelle Länge des Leitungsnetzes

- ca. 11.000 km

überwiegend ist das Netz bereits in Bestand und wird umgewidmet

Quelle: 2023-07-12_FNB-Gas_Planungsstand-H2-Kernnetz_Karte.png (1751x2557)

Gasnetzgebietstransformationsplan schwaben netz

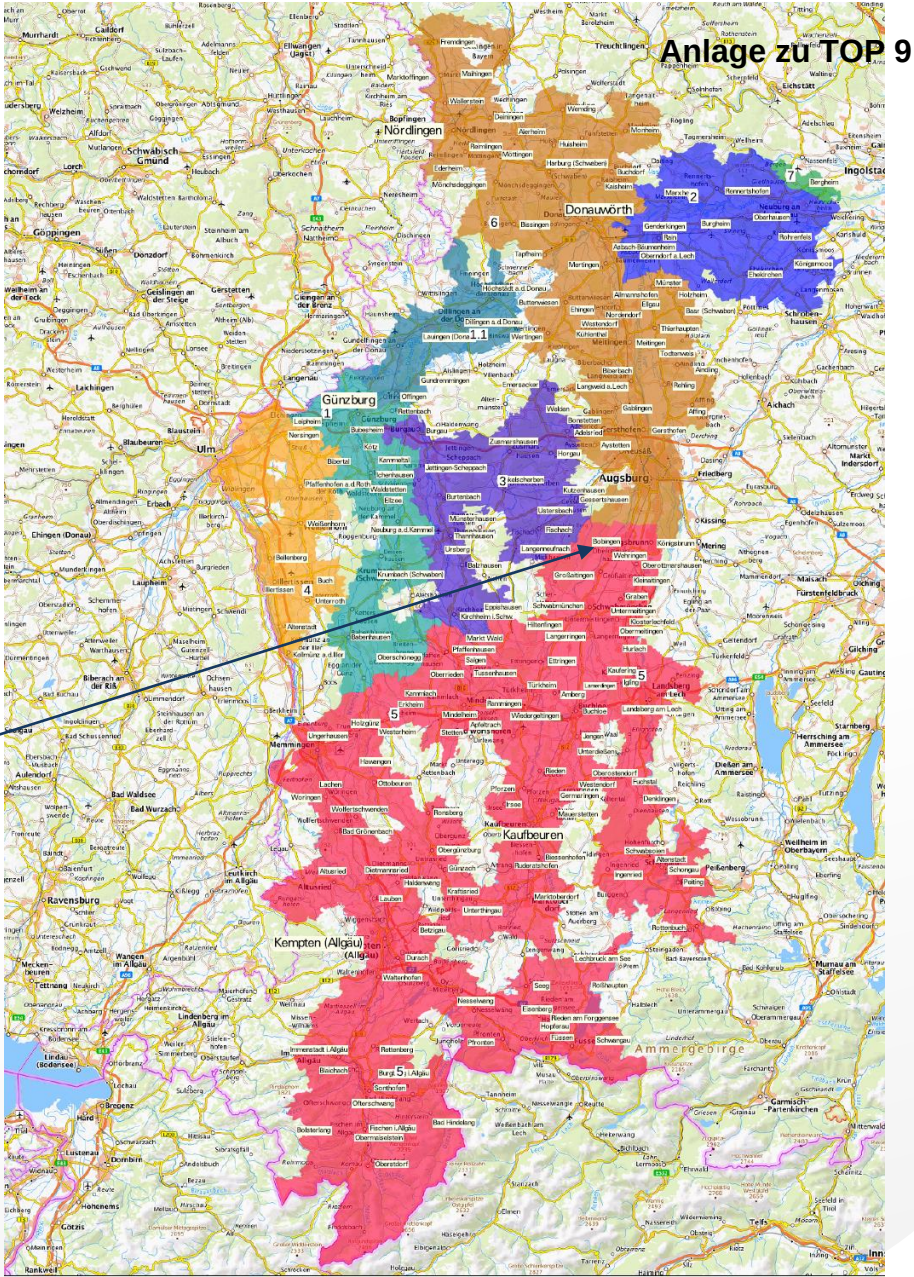
Umstellzone	geplante Umstellung* (100 Vol.-% H2)
1	2030
1.1	2030
2	2030
3	2032
4	2035
5	ab 2035
6	ab 2035
7	ab 2035

Stand 06/2023

*Jährliche Aktualisierung bzw. Anpassungen je nach Änderung der Rahmenbedingungen

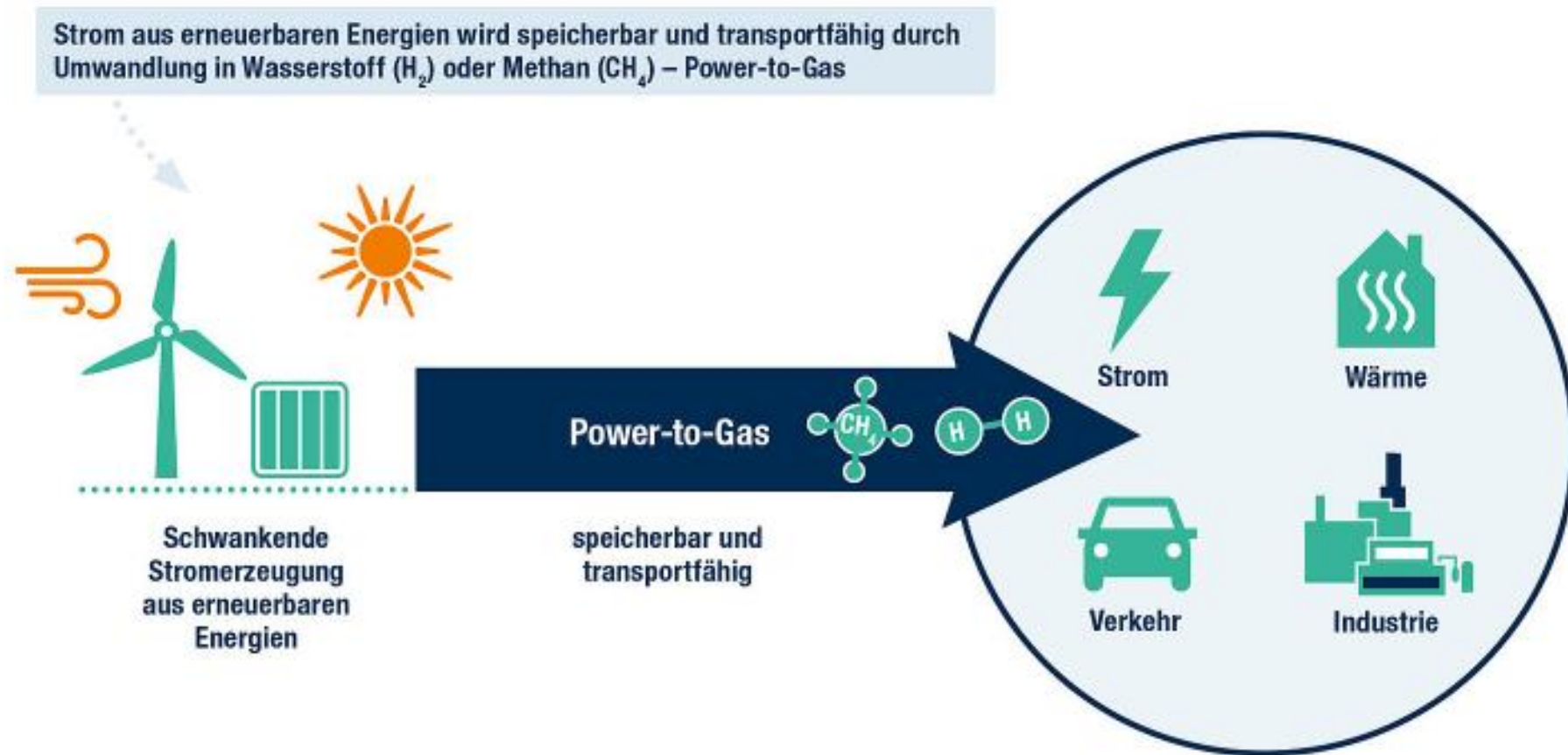
Update:
Pressemeldung vom **22.11.2023**: Deutschland und Italien planen den Bau einer H2- Pipeline über die Alpen. Bis 2030 soll der Import von 10 Mio. Tonnen Wasserstoff ermöglicht werden.

Bobingen



Power-to-Gas – das Gasnetz wird zur grünen Batterie der Energiewende

Anlage zu TOP 9

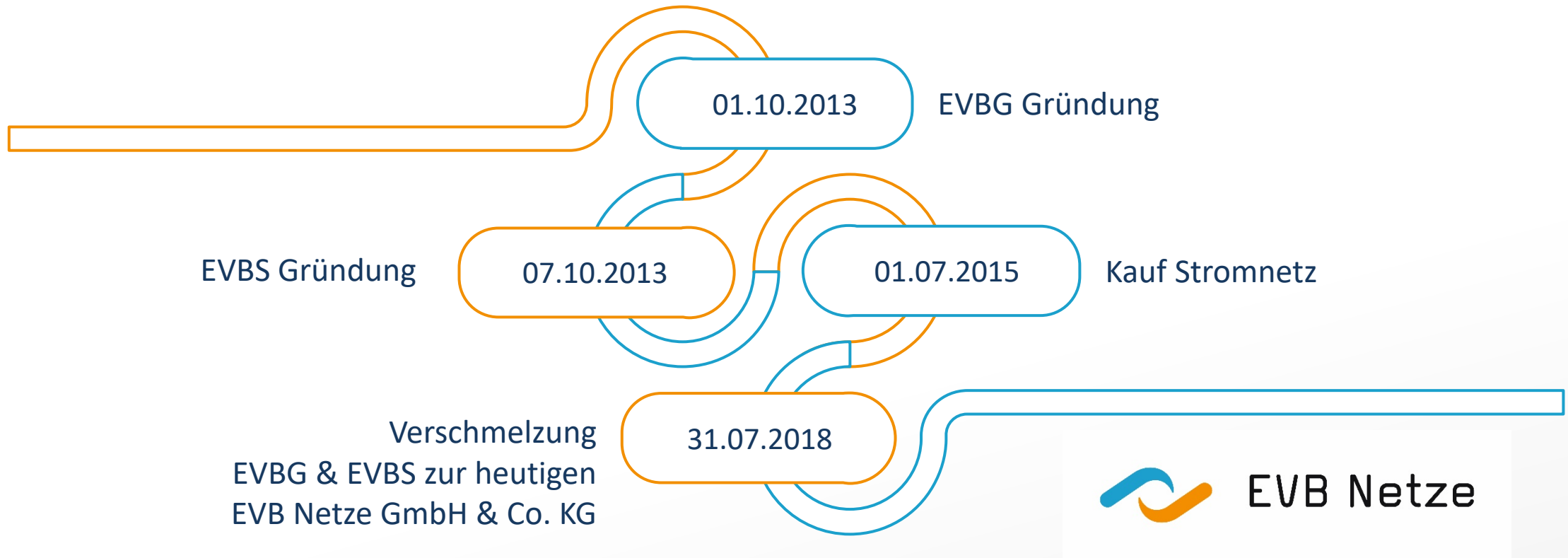


Quelle: DVGW

Sektorenkopplung - Verbindung aller energieintensiven Bereiche

Kommunalisierung Gas und Stromnetz im Jahr 2013

Anlage zu TOP 9





**Mit den Möglichkeiten des GEG, den
Ergebnissen der Wärmeplanung sowie dem
Gasnetzgebietstransformationsplan sind
Perspektiven ableitbar**

Dirk Weimann

Geschäftsführer energie schwaben gmbH

Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Lösungen für Bestandsgebäude für Kommunen < 100.000 EW



Einbau neuer Heizungen
im Zeitraum
**01.01.2024 –
30.06.2028**

**ab
01.01.2029**
15 % grüne Brennstoffe

Einbau neuer Heizungen ab
01.07.2028

**ab
01.01.2035**
30 % grüne Brennstoffe

**ab
01.01.2040**
60 % grüne Brennstoffe

65 % grüne Brennstoffe

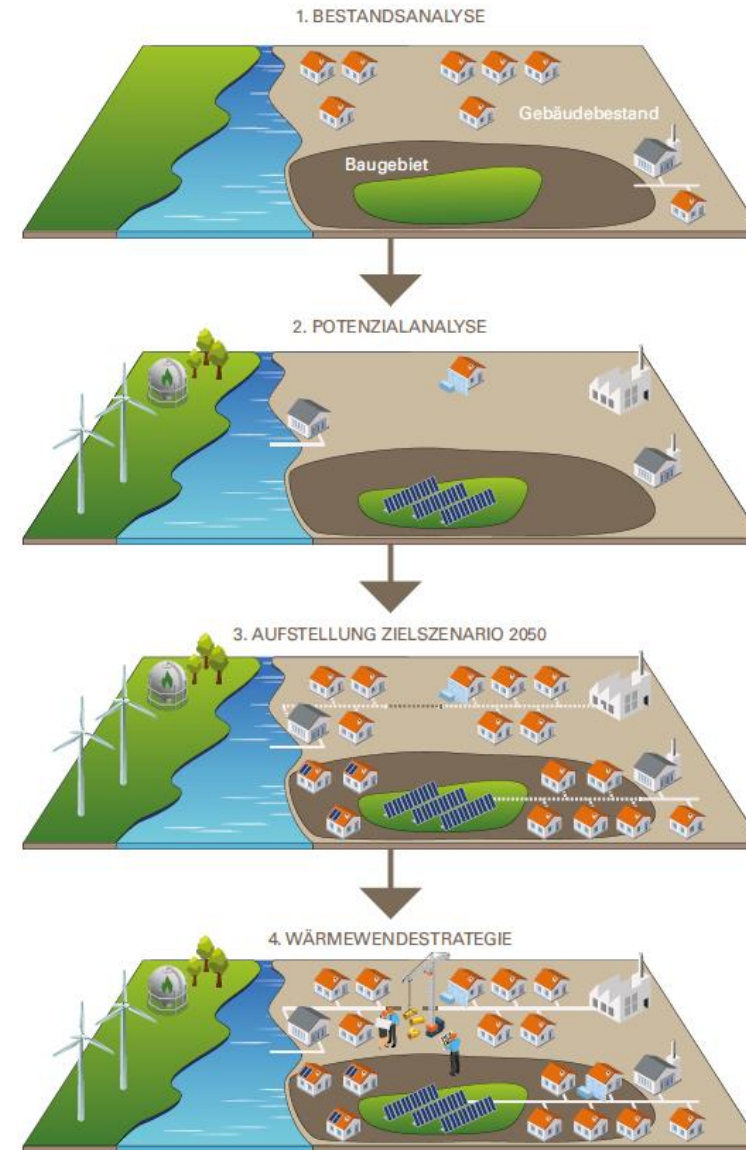
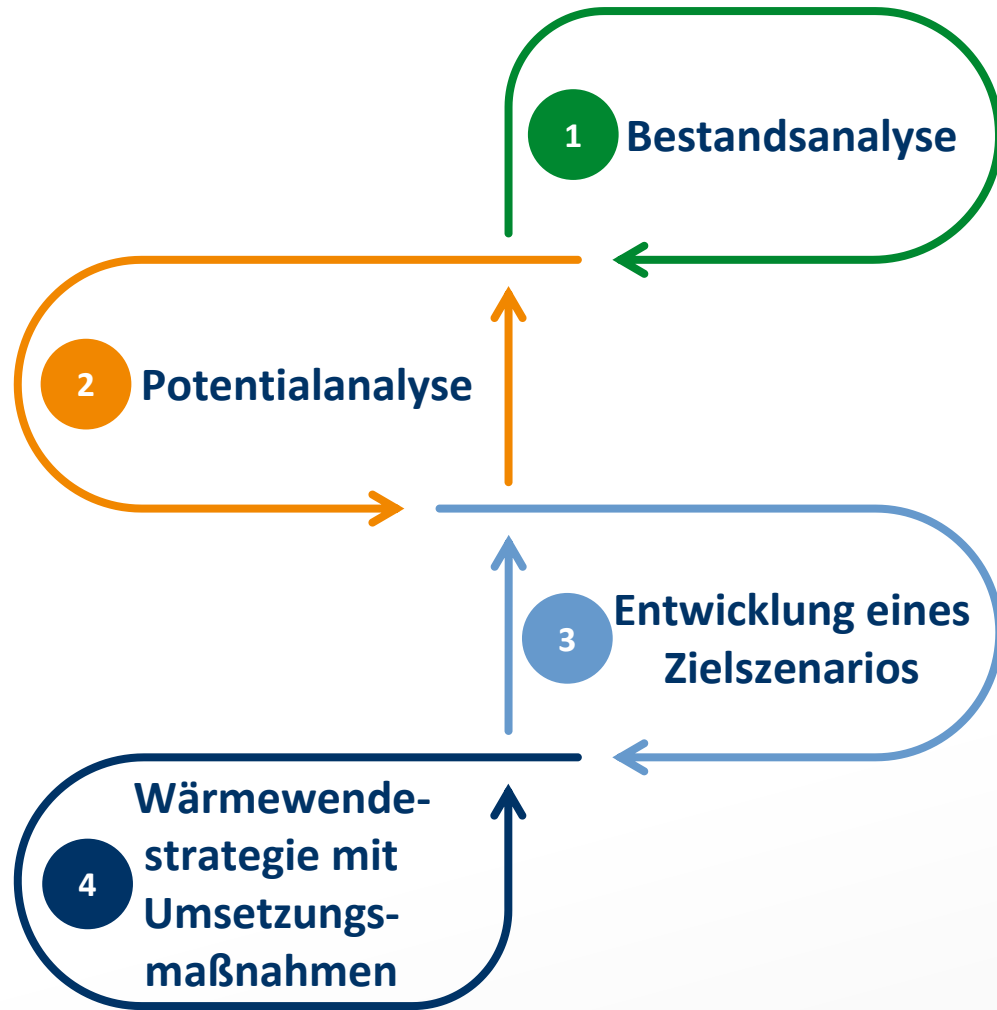
**ab
01.01.2045**
100 % grüne Brennstoffe

ab 01.01.2045
100 % grüne Brennstoffe

Auflaufplan

Erstellung eines kommunalen Wärmeplans

Anlage zu TOP 9



Quelle: Kommunale Wärmeplanung, Handlungsleitfaden, KEA-BW, 12/2020

Im GTP werden durch die VNB Analysen auf vier Ebenen durchgeführt

Kapazitätsanalyse

- Unterteilung des Netzgebiets in Umstellzonen
- Planung des Bezugs von Erdgas und klimaneutralen Gasen pro Umstellzone bis 2045

Einspeiseanalyse

- Existierende Einspeisung von Biomethan und Wasserstoff
- Einspeisebegehren 2022

Technische Analyse

- Analyse der Rohrleitungskomponenten
- Update: Analyse der Rohrleitungsmaterialien
- Status H₂-ready Beschaffung

Kundenanalyse

- Gespräche mit RLM-Kunden zu Wasserstoffbedarfen
- Gespräche mit Kommunen zu Wasserstoffbedarfen

Ansprechpartner für Bobingen

Anlage zu TOP 9



Dirk Weimann

Geschäftsführer
energie schwaben



Nihat Anaç

Geschäftsführer
schwaben netz



Anselm Pfitzmaier

Geschäftsführer
schwaben netz



Uwe Sommer

Geschäftsführer
EVN Netze





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

TOP 10	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 55. Sitzung vom 25.06.2024
---------------	--

Das öffentliche Protokoll der 55. Sitzung vom 25.06.2024 wurde im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:

Gegen die öffentliche Niederschrift der 55. Sitzung vom 25.06.2024 werden keine Einwände erhoben. Die öffentliche Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

TOP 11	Wünsche und Anfragen
---------------	-----------------------------

StR Kaufmann erklärt, dass er zwei Wünsche bzw. Anfragen hat. Erstens weist er darauf hin, dass an der Kreuzung Bahnhofstraße/ Greifstraße, aufgrund der Parkplätze in der Greifstraße, Chaos herrscht. Hier können fahrende Autos des Öfteren weder ein- noch ausfahren. Zweitens weist er auf die Situation an der Wendelinskapelle hin und schlägt vor, das Linksabbiegeverbot in der Brunnenstraße aufzuheben.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Verwaltung die Beschlüsse umgesetzt hat.

StR Abbenseth teilt mit, dass auch er darauf angesprochen wurde. Er regt an, einen Hinweis in der Römerstraße anzubringen.

StR Vogl erkundigt sich, ab wann das LKW-Fahrverbot gilt.

Der Vorsitzende erläutert, dass das Fahrverbot direkt nach der Umleitung durchgesetzt wird.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 20:45 Uhr.

Es unterzeichnen:

.....
Klaus Förster
Vorsitzende/r

.....
Ramona Mahrle
Schriftführer/in